

Stenographisches Protokoll

des

burgenländischen Landtages.

4. Sitzung der I. Session der I. Wahlperiode.

Am 2. August 1922.

Inhalt.

Mitteilung des Präsidenten (Seite 45).

Bekanntgabe des Einlaufes (Seite 45).

Dringliche Anfragen:

1. der Abgeordneten Blöchl, Was, Enzenberger, Paul, Pomper und Halb, betreffend Einstellung von Eisenbahnzügen zwischen der Gemeinde Lutzmannsburg und Oberloisdorf (Seite 45) — Redner: Abgeordneter Blöchl (Seite 63), Landeshauptmann Dr. Kausnik (Seite 63);
2. des Abgeordneten Wolf und Genossen, betreffend:
 - a) den Aufenthalt einer Banditenführerin in Wien (Seite 45);
 - b) Entsendung von Abordnungen zur ungarischen Regierung (Seite 45);
 - c) Übergriffe des Raaber Bischofs (Seite 46) — Redner: Abgeordneter Wolf (Seite 63 und 66), Landeshauptmann Dr. Kausnik (Seite 65).

Anfragen:

1. der Abgeordneten Pratl und Genossen, betreffend:
 - a) Vorfrage für die Straßenpflege im süßlichen Burgenlande (Seite 46);

b) die Gewährung der Kinderzuschüsse für burgenländische Arbeiter (Seite 46);

2. des Abgeordneten Wimmer und Genossen, betreffend die Neuregelung der Leitung an Volksschulen (Seite 47);
3. des Abgeordneten Wohlmutz und Genossen, betreffend den Mehlschmuggel nach Ungarn (Seite 47);
4. des Abgeordneten Dr. Wagast und Genossen, betreffend Anstellung eines aus der Banditenbewegung kompromittierten Beamten bei der österreichischen Grenzpolizei (Seite 47);
5. des Abgeordneten Wolf und Genossen, betreffend Erlassung einer Geschäftsordnung für den burgenländischen Landtag (Seite 67). Beantwortung durch den Präsidenten (Seite 67).

Anträge:

1. des Abgeordneten Stesgal und Genossen, betreffend:
 - a) die Zinsen der im Besitze der burgenländischen Bevölkerung befindlichen Wertpapiere und Kriegsanleihen (Seite 47);
 - b) die Vergütung der Fahrtauslagen der Abgeordneten vom Aufenthaltsorte zu der zunächst gelegenen Bahnstation (Seite 47);
 - c) die Sitzungsprotokolle (Seite 48);

2. des Abgeordneten Schneider und Genossen, betreffend ungerechtes Vorgehen der Mühlen bei Vermahlung von Abnerfrucht (Seite 48);
3. der Abgeordneten Pomper, Enzenberger, Fischl, Paul, Halb und Genossen, betreffend:
 - a) Erlassung eines Bundesgesetzes über den Abbau des Großgrundbesitzes (Seite 48);
 - b) Errichtung einer Bezirkssektion des Landesbauamtes in Güssing (Seite 49);
 - c) Wiederherstellung der Telephonleitung zwischen Lugmannsburg und Ober-Pullendorf (Seite 49);
4. der Abgeordneten Wimmer, Zull, Pratl und Genossen wegen Schaffung eines Gesetzes, betreffend den Dienstvertrag der Landarbeiter (Seite 49);
5. des Abgeordneten Wolf und Genossen, betreffend Einführung eines burgenländischen Freiheitstages (Seite 54).

Dringlichkeitsantrag

des Abgeordneten Fischl und Genossen, betreffend Getreideausfuhrbeschränkung im Jennerödorfer und Güssinger

Bezirke (Seite 54) — Redner: Abgeordneter Fischl (Seite 66).

Anträge der Landesregierung,

betreffend:

1. die Mindestbezüge der Gemeindehebammen im Burgenland (B. 13) — Berichterstatter Burgmann (Seite 54);
2. die Einhebung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen. Berichterstatter Mosler (Seite 55 und 56) — Redner: Abgeordneter Pomper (Seite 56);
3. die Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden. Berichterstatter Wolf (Seite 59).

Antrag des Rechtsausschusses,

betreffend die einstweilige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. Berichterstatter Geseßl (Seite 60 und 62) — Redner: die Abgeordneten Hoffenreich (Seite 61), Burgmann (Seite 61).

(Beginn der Sitzung um 2 Uhr — Minuten).

Vorsitzender: Präsident **Wimmer**, zweiter Präsident **Burgmann**, dritter Präsident **Doktor Wagall**.

Schriftführer: **Bull** und **Gangl**.

Präsident: Das hohe Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsmäßig aufgelegt; es wurde keine Einwendung erhoben; es gilt daher als genehmigt.

Ich ersuche die Schriftführer um die Mittheilung des Einlaufes.

Schriftführerin **Bull** (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Mindestbezüge der Gemeindehebammen im Burgenland.

Präsident: Ich bitte die dringlichen Anfragen zu verlesen.

Schriftführerin **Bull** (liest):

„Dringliche Anfrage der Abgeordneten: **Blöchl**, **Was**, **Enzenberger**, **Paul**, **Pomper** und **Halb**, betreffend Einstellung von Eisenbahnzügen zwischen den Gemeinden **Luzmannsburg** und **Oberloisdorf**.

Bisher besteht zwischen den Gemeinden **Luzmannsburg**, **Gerersdorf**, **Minihof**, **Mannersdorf** und dem österreichischen Hinterlande keine brauchbare Verbindung. Die Bevölkerung, die einerseits ihre Produkte in **Wiener Neustadt** und **Wien** auch zu einer Zeit abgesetzt hat, in der dieser Teil des Landes zu **Ungarn** gehörte, weil damals mit den genannten Städten eine äußerst günstige Verbindung bestand, und dies auch fernerhin wünscht, andererseits die Bewohner dieses Gebietes ihren Bedarf an landwirtschaftlichen Geräten, an Kleidung und so weiter immer in **Österreich** gedeckt haben, sieht sich dieser Möglichkeit beraubt. Dieser Übelstand, der äußerst schwer empfunden wird, könnte als Provisorium durch Einstellung eines Motorzuges mit zwei Beiwagen, welche zwischen **Oberloisdorf** und **Luzmannsburg** verkehren sollen, behoben werden, solange als in **Oberloisdorf** das Heizhaus nicht errichtet ist. Motorzüge befinden sich bei der Liquidierungsstelle in **Dorneuburg**.

Die Unterfertigten stellen daher die dringliche Anfrage,

„was gedenkt die Landesregierung zu tun, damit eine zweckmäßige Verkehrsmög-

lichkeit zwischen **Luzmannsburg** und **Oberloisdorf** geschaffen wird?“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Paul,
Enzenberger,
Pomper.

Blöchl,
Was,
Halb."

X Dringliche Anfrage des Abgeordneten **Wolf** und **Genossen**, betreffend den Aufenthalt einer Banditenführerin in **Wien**.

Wie der „Freie Burgenländer“ meldet, ist die berüchtigte Banditenführerin, **Gräfin Erdbödy**, Gattin des derzeit in **Wien** wohnenden **Grafen Thomas Erdbödy**, die im Vereine mit **Lehtgenannten** und einer Anzahl **Freischärler** zur Zeit der Übergabe **Westungarns** an **Österreich** die brutalsten Gewaltakte an **Anschlußfreunden** vollziehen und unter anderem die Wohnung des **Dr. Szell** in **Gerau** und jene des evangelischen Pfarrers **Kirchknopf** in **Bernstein** total ausplündern ließ, dieser Tage in **Wien** gewesen, ohne daß ihr von seiten der **Sicherheitsbehörden** auch nur ein Haar gekrümmt worden wäre. Es hat begreiflicherweise im **Burgenlande** böses Blut gemacht, daß **Gräfin Erdbödy** ganz ruhig nach **Österreich** und **Wien** fahren kann, während die Opfer der von ihr veranstalteten Plünderung, **Herr Dr. Szell** und **Pfarrer Kirchknopf** noch immer vergeblich auf Vergütung ihres **Millionenschadens** warten. Das **Burgenland** begreift es nicht, daß man eine Banditenführerin ungeschoren Besuche bei ihren Eltern, den **Hausbesorgerleuten Albert**, machen läßt.

Wir stellen daher an den **Herrn Landeshauptmann** die dringliche Anfrage:

„Sind dem **Herrn Landeshauptmann** die obgeschilderten Tatsachen bekannt und ist der **Herr Landeshauptmann** geneigt, die **Bundesregierung** darauf aufmerksam zu machen, daß solche Vorfälle, wie der Aufenthalt der Banditenführerin **Gräfin Erdbödy**, geeignet sind, die denkbar schlechteste Wirkung zu tun und **Mißtrauen** gegen die **österreichische Regierung** und ihre **Tatkraft** erwecken?“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Blöchl,
Meigner.

Wolf,
Gesell."

X „Dringliche Anfrage des Abgeordneten **Wolf** und **Genossen**, betreffend Entsendung von **Abordnungen** zur **ungarischen Regierung**.

In letzter Zeit haben sich wiederholt Fälle ereignet, daß in **Grenzgemeinden** des **Burgenlandes** die **Einfuhr** der **Ernte** aus den in der **neutralen**

Zone gelegenen Feldern durch ungarische Behörden verhindert wurde. Da eine längere Lagerung auf den Feldern wegen der Gefahr des Verderbens unzulässig erscheint, haben sich mehrere Gemeinden in ihrer Bedrängnis mit Petitionen an die ungarische Regierung gewendet, ja zwei Gemeinden (Deutschjahrdorf und Andau) haben sich sogar veranlaßt gesehen, eine Abordnung zur ungarischen Regierung nach Budapest zu entsenden mit der Bitte, ehestens Abhilfe zu schaffen. Da derartige Zustände der österreichischen Staatshoheit Hohn sprechen und geeignet sind, den Anschein zu erwecken, als wäre die österreichische Regierung nicht fähig, die Interessen ihrer Staatsangehörigen zu wahren, stellen wir folgende dringliche Anfrage:

„Ist dem Herrn Landeshauptmann bekannt, daß ungarische Behörden die neutrale Zone als ungarisches Gebiet betrachten, dort frei schalten und walten und den Burgenländern, die dort Besitz haben, alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legen? Ist er ferner geneigt, bei der Bundesregierung darauf zu dringen, daß diese Mißstände ehestens abgestellt werden und daß den in ihrer Existenz bedrohten Burgenländern in den Grenzgemeinden unverzüglich Hilfe zuteil wird? Ist der Herr Landeshauptmann schließlich geneigt, darüber Aufschluß zu geben, was er auf die in dieser Angelegenheit gerichtete dringliche Beschwerde des Erstunterzeichneten vom 27. Juli verfügt hat?“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Fischl.
Meixner.

Wolf.
Gesell.“

„Dringliche Anfrage des Abgeordneten Wolf und Genossen, betreffend Übergriffe des Raaber Bischofs.

„Sopronbarmegge“ vom 23. Juli 1922 bringt folgende Nachricht:

„Anton Fetscher, Bischof von Raab, hat den Pfarrer von Lutzmannsburg, Franz Hartl, nach Cepreg, den Pfarrer von Weppersdorf, Georg Bihag, nach Pötsching als Pfarrer ernannt. Stephan Pozza, Administrator in Cepreg, wurde dort als Kaplan belassen, Karl Scharing, Administrator von Pötsching, zum Administrator in Weppersdorf ernannt, die Administration der Lutzmannsbürger Pfarre wurde dem bisherigen Administrator in Neufeld, Johann Gruber, übertragen und nach Neufeld Ladislaus Stehlik, bisher Kaplan in Neufiedl am See, zum Administrator bestellt.“

Diese Nachrichten treffen nun tatsächlich zu. Laut Landesamtsblatt 13. Stück, vom 31. Mai 1922,

hat einem Berichte des Gesandten beim Heiligen Stuhl zufolge der Papst an Stelle des Bischofs von Raab und Steinamanger den Kardinal Piffi zum apostolischen Administrator des Burgenlandes bestellt. Im Hinblick auf diese Sachlage stellt sich die Verfügung des Raaber Bischofs, wie sie „Sopronbarmegge“ mitteilt, als ein offenkundiger Übergriff dar, der nicht geduldet werden darf.

Wir stellen daher an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage:

„Sind dem Herrn Landeshauptmann die oben mitgeteilten Tatsachen bekannt? Was gedenkt der Herr Landeshauptmann gegenüber den Übergriffen des Raaber Bischofs zu tun?“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Fischl.
Meixner.

Wolf.
Gesell.“

Präsident: Ich bitte die Anfragen zu verlesen.

Schriftführerin Zull (liest):

„Anfrage des Abgeordneten Pratl und Genossen betreffend Vorsorge für die Straßenpflege im südlichen Burgenlande.

Die Straße von Rechnitz nach Moschendorf im Puntatal sowie die Straße von Burgau nach Güssing befindet sich schon derzeit in einem unbeschreiblich schlechten Zustand. Es ist zu erwarten, daß sie bei Eintritt der schlechten Jahreszeit für Kraftfahrzeuge überhaupt unpassierbar sein werden. Ebenso sind die provisorisch hergestellten Brücken den Anforderungen des Verkehrs für die Dauer nicht gewachsen.

Die Landesregierung wird daher gefragt,

„ob die nötigen Vorsorgen bereits getroffen sind.“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Zull.
Balko.

Pratl.
Müller.
Stodinger.“

„Anfrage der Abgeordneten Pratl und Genossen wegen der Gewährung der Kinderzuschüsse für burgenländische Arbeiter.

Es werden noch immer Klagen laut, daß einzelne österreichische Unternehmer den Arbeitern aus dem Burgenlande die Kinderzuschüsse vorenthalten, die sie allen andern Arbeitern selbst den ausländischen zahlen.

Die Unterfertigten fragen daher den Herrn Landeshauptmann,

„„ob er geneigt sei, im Einvernehmen mit den Nachbarländern auf die Unternehmerverbände entsprechend einzuwirken.““

Eisenstadt, 2. August 1922.

Hoffenreich.	Pratl.
Dr. Wagast.	Mosler.
Müller.	Balko.“

„Anfrage des Abgeordneten Wimmer und Genossen, betreffend die Neuregelung der Leitung an Volksschulen.

„„Ist die Landesregierung geneigt, unvoregreiflich der gesetzlichen Angleichung der Schulorganisation und Schulaufsicht auf gesetzlichem Wege ehestens eine Gesetzesvorlage vorzulegen, daß mit Beginn des Schuljahres 1922/23 die Leitung aller Volksschulen dem pädagogischen Fachmann übertragen werden?““

Eisenstadt, 2. August 1922.

Till.	Wimmer.“
-------	----------

„Anfrage des Abgeordneten Wohlmuth und Genossen betreffend den Mehlschmuggel nach Ungarn.

Die Ödenburger Zeitung berichtet, daß mit Rücksicht auf die hohen Mehlpreise in Ungarn und den Tiefstand der österreichischen Krone aus dem Burgenlande Mehl nach Ödenburg geschmuggelt wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß das ganze Burgenland unter einem furchtbaren Mehlmangel leidet. Die Unterfertigten fragen daher den Herrn Landeshauptmann,

„„ob er geneigt ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung die Grenzbehörden zur strengsten Aufmerksamkeit zu verhalten.““

Eisenstadt, 2. August 1922.

Stodinger.	Wohlmuth.
Schneider.	Müller.
Balko.	Mosler.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Wagast und Genossen, betreffend Anstellung eines aus der Banditenbewegung kompromittierten Beamten bei der österreichischen Grenzpolizei.

Rittmeister Kostyél hat sich bei der Banditenbewegung im vergangenen Jahre im Burgenlande für ewige Zeiten kompromittiert, indem er zum Beispiel beim Abziehen der Nitenburg-Truppen aus

Eisenstadt die rot-weiß-grüne Fahne mit Tränen im Auge vor der Öffentlichkeit küßte. Damit hat er sich als Magharone öffentlich bekannt.

„„Was hat die Landesregierung dazu bewogen, ihn trotzdem zur österreichischen Grenzpolizei vor einigen Tagen zum Beamten zu ernennen?““

Eisenstadt, 1. August 1922.

Wohlmuth.	Dr. Wagast.
Schneider.	Bull.“

Präsident: Ich bitte die Anträge zu verlesen.

Schriftführerin Bull (liest):

„Antrag des Abgeordneten Stešgal und Genossen, betreffend die Zinsen der, im Besitze der burgenländischen Bevölkerung befindlichen Wertpapiere und Kriegsanleihen.

Abgeordneter Stešgal und Genossen stellen den Antrag, der Landtag wolle beschließen:

„„Im Besitze der burgenländischen Bevölkerung befinden sich verschiedene, verzinsliche österreichische Staatspapiere (so Staatsschuldverschreibungen älterer Emission und österreichische Kriegsanleihe). Die Zinszahlung nach diesen Papieren ruht seit dem Zusammenbruche vollständig.

Nachdem infolge der Angliederung die hodenständigen Bewohner österreichische Bundesbürger sind, stellen die Gefertigten den Antrag die Landesregierung wolle beim Bundesministerium für Finanzen erwirken, daß den burgenländischen Besitzern von erwähnten Wertpapieren die fälligen und rückständigen Zinsen ehestens erfolgt werden.““

Eisenstadt, 1. August 1922.

Koch.	Stešgal.
	Bauer.“

„Antrag des Abgeordneten Stešgal und Genossen, betreffend die Vergütung der Fahr- auslagen der Abgeordneten vom Aufenthaltsorte zu der zunächst gelegenen Bahnstation.

Abgeordneter Stešgal und Genossen stellen den Antrag der Landtag wolle beschließen:

„„Mehrere Abgeordnete haben bis zu der ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen Bahnstation, mangels anderer Verkehrs- gelegenheiten, größere Wagenfahrten zurück- zulegen.

Da dies den in Betracht kommenden Abgeordneten bedeutende Kosten verursacht, zu deren Bestreitung sie nicht verpflichtet werden können, beantragen die Gefertigten, daß diese Kosten für diese Wagenfahrten den in Betracht kommenden Abgeordneten aus Landesmitteln vergütet, oder Vorfrage getroffen werde, daß denselben ärarische Fahrzeuge (Autos der Bezirksverwaltungsämter) zur Verfügung gestellt werden.

Gleichzeitig beantragen die Gefertigten, daß den Abgeordneten die bereits für diese Fahrten verausgabten Kosten ersetzt werden.“

Eisenstadt, 1. August 1922.

Gangl. Stesgal.
Buz. Pus.“

„Antrag des Abgeordneten Stesgal und Genossen betreffend die Sitzungsprotokolle. Abgeordneten Stesgal und Genossen stellen den Antrag,

„daß in Anbetracht der großen Druckkosten, die einzelnen Sitzungsprotokolle nicht vollinhaltlich gedruckt und versendet werden, sondern daß nur für den internen Gebrauch der Landtagskanzlei und der Landesregierung, einige Exemplare des stenographischen Protokolles, mit Schreibmaschine ausgearbeitet und vervielfältigt, den Abgeordneten vorläufig nur kurze Auszüge des amtlichen Protokolls, zur Verfügung gestellt werden. Die Gefertigten fügen zur Begründung ihres Antrages bei, daß die Druckkosten für die vollständigen Protokolle unbedingt mehrere Hunderttausende Kronen betragen würden.“

Eisenstadt, 1. August 1922.

Buz. Stesgal,
Gangl.“

„Antrag des Abgeordneten Schneider und Genossen betreffend ungerechtes Vorgehen der Mühlen bei Vermahlung von Körnerfrucht.

Die burgenländischen Müllermeister hatten unter der ungarischen Herrschaft die Verpflichtung, der Regierung zuerst 10, dann 15 und zuletzt 18 Prozent sogenannte „Mautfrucht“ abzuliefern. Diese Mautfrucht hat die ungarische Regierung angeblich dazu verwendet, die Mindestbemittelten mit Mehl zu betreiben.

Seit dem Anschlusse des Burgenlandes an Österreich hat natürlich diese Ablieferungspflicht für die Müllermeister aufgehört. Dennoch ziehen diese

Müllermeister jedem Bauer und Häusler, überhaupt jedem, der ihnen Frucht zum Vermahlen bringt, auch jetzt noch diesen Prozentsatz ab und behalten ihn natürlich als Extraprofit in ihren eigenen Taschen.

Wir stellen daher den Antrag,

„die Landesregierung möge dringendst die nötigen Schritte einleiten, um dieser ungerechten Ausbeutung der Bevölkerung ein Ende zu machen.“

Eisenstadt, 1. August 1922.

Buz. Schneider.
Dr. Wagast. Wohlmuth.“

„Antrag der Abgeordneten Pomper, Engenberger, Blöchl, Paul, Halb, betreffend Erlassung eines Bundesgesetzes über den Abbau des Großgrundbesitzes.

Im Burgenlande ist eine sehr dichte vorwiegend ländliche Bevölkerung. Die große Zahl der bäuerlichen Bewohner und der Mangel an Ackerland hat dazu geführt, daß sehr viel Klein- und Zwergbesitze entstanden sind, da jedoch das Bedürfnis an Ackerland nicht annähernd gedeckt werden kann, müssen alljährlich tausende Bewohner abwandern, um Verdienst teils in der Industrie teils im Auslande zu finden. So müssen alljährlich viele Angehörige des Burgenlandes auswandern, wodurch uns wertvolle Kräfte und Volksgenossen verloren gehen.

Während auf der einen Seite großer Mangel an bäuerlichen Bodenflächen für den werktätigen Bauernstand besteht, sind auf der andern Seite ungeheure Flächen in wenigen Händen als Latifundienbesitz vereinigt. Diese Anhäufung von großen Bodenbesitzen in wenigen Händen ist im hohen Grade volkswirtschaftlich ungesund. Es ist daher die Forderung einer wirtschaftlichen Notwendigkeit für die Entwicklung des bodenständigen Volkes und der Landwirtschaft den Großgrundbesitz abzubauen und den zu wirtschaftlich auskömmlichen Preisen in Ablösung kommenden Grundbesitz zur Neubildung von bäuerlichen Siedlungen und zur Vergrößerung von Kleinbesitzen zu verwenden.

Der so abgelöste Grundbesitz soll in das Eigentum des Bodenwerbers übergehen. Durch den nach wirtschaftlichen Grundsätzen geleiteten Abbau des Großgrundbesitzes, würde das Burgenland zu großer Blüte und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gelangen, was um so erstrebenswerter ist, als das Burgenland ein agrarisches Vorland für große Industriezentren und für die Stadt Wien und Graz ist.

Die Bewirtschaftung des in den Eigenbesitz des Bauernstandes übergegangenen Großgrundbesitzes ist bei dem Fleiß der Bevölkerung und bei dem

Vorhandensein von genügenden Arbeitskräften in jeder Weise gewährleistet.

Daher stellen die Unterfertigten folgenden Antrag:

„Der burgenländische Landtag fordert die Bundesregierung auf, im Nationalrat einen Gesetzesantrag über den Abbau des volkswirtschaftlich schädlichen Großgrundbesitzes einzubringen.“

Paul.	Pomper.
Halb.	Enzenberger.
Was.	Blöchl.

„Antrag der Abgeordneten Was, Pomper, Blöchl, Paul, Enzenberger, Halb, betreffend Errichtung einer Bezirkssektion des Landesbauamtes in Güssing.

Infolge des bisherigen Verlaufes der neutralen Zone, sind mehrere burgenländische Ortschaften vom direkten ständigen Verkehr untereinander ausgeschaltet. Manche burgenländische Gemeinden des Bezirkes Güssing haben keine direkten Verkehrswege. So wird der Verkehr zwischen Moschendorf und Strem über einen Waldweg geleitet, der den größten Teil des Jahres selbst für kleine Fuhrwerke unfahrbar ist. Desgleichen befindet sich die Straße von Mintshof über den Raabfluß nach Fennerndorf in einem äußerst schlechten Zustand. Die bisher benutzte Raabbrücke wurde seinerzeit als Provisorium gebaut und es ist notwendig, den Bau einer Brücke so bald als möglich durchzuführen. Auch die Straße Rudersdorf-Neusiedl-Geresdorf muß verbessert werden, desgleichen die zwischen Heiligenkreuz und Güssing, um diese notwendigen Bauten im Güssinger Bezirk möglichst bald in Angriff nehmen zu können, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Landesregierung möge in Güssing eine Bezirkssektion des Landesbauamtes errichten.“

Paul.	Was.
Enzenberger.	Pomper.
Halb.	Blöchl.

„Antrag der Abgeordneten Blöchl, Was, Enzenberger, Paul, Pomper, Halb, betreffend Wiederherstellung der Telephonleitung zwischen Lugmannsburg und Ober-Pullendorf.“

Vor der Besignahme des Burgenlandes seitens des österreichischen Staates bestand zwischen der Gemeinde Lugmannsburg über Eschaprings—Odenburg—Ober-Pullendorf telegraphische und telephonische Verbindung mit Lugmannsburg als Zentrale. Durch den Wegfall Odenburgs und Eschaprings

wurde diese Leitung unterbrochen. Es ist nun ein Gebot dringender Notwendigkeit, daß eine telegraphische und telephonische Leitung zwischen Lugmannsburg und Ober-Pullendorf über Groß-Muttschen ehebaldig hergestellt werde, da Lugmannsburg als Grenzgemeinde die Gendarmerie derselben und die in Frankenu ein solcher Bedarf. Die Herstellung ist ohne besonderen Kostenaufwand zu erreichen, da sämtliche Apparate und technische Behelfe vorhanden sind und lediglich Säulen zwischen Groß-Muttschen und Ober-Pullendorf (das ist eine Strecke von fünf Kilometer) aufzustellen wären.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Die Landesregierung wird beauftragt die sofortige Herstellung einer telegraphischen und telephonischen Leitung zwischen den Gemeinden Lugmannsburg, Groß-Muttschen, Ober-Pullendorf veranlassen zu wollen.“

Blöchl.	Was.
Enzenberger.	Paul.
Pomper.	Halb.

„Antrag der Abgeordneten Wimmer, Bull, Pratl und Genossen bezüglich Schaffung eines Gesetzes, den Dienstvertrag der Landarbeiter betreffend.“

Gesetz

vom.....

über den Dienstvertrag der Landarbeiter.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Landarbeiter (landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen) und ihre Arbeitgeber werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt, Fehlt es an solchen, so gelten die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Dienstvertrag. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und allgemeine verbindliche Arbeitsverträge zwischen Vereintigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern (Tarif- und Kollektivverträge) dürfen nur nach der Richtung getroffen werden, als sie für den Arbeiter günstiger sind als die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2. Anwendungsgebiet des Gesetzes.

1. Landarbeiter (Landarbeiterinnen) sind jene Arbeiter, die sich vertragsmäßig, zu entgeltlicher Verrichtung der im Betriebe einer Land- und Forstwirtschaft vorkommenden Arbeiten verpflichten. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jene anzuzurechnen, die mit ihnen unmittelbar zusammenhängen, in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ersteren Betrieben werden (Nebenbetriebe), in welchen Bodenerzeugnisse

des Hauptbetriebes bearbeitet oder verarbeitet oder Werkzeuge für den Hauptbetrieb instandgesetzt werden, soweit sie nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstehen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auch für Jagd- und Fischereibetriebe und die Bewirtschaftung von Gartenland Geltung, sofern auf die letztgenannte nicht die Gewerbeordnung Anwendung findet.

2. Die dem Güterbeamtengegesetz unterstehenden Personen sind nicht als Landarbeiter anzusehen. Gleiches gilt von den lediglich im Haushalte des Arbeitgebers beschäftigten Hausgehilfen.

§ 3. Schriftlicher Vertragsabschluss.

Besteht das Entgelt des Landarbeiters auch nur zum Teil aus Naturalbezügen, so muß der Vertrag schriftlich geschlossen und zweifach ausgefertigt werden, wenn die Vertragsdauer nicht bestimmt ist oder ein Vierteljahr überschreitet. Ein Exemplar der Ausfertigung behält der Arbeitgeber, das andere folgt er dem Arbeitnehmer aus. Die Gebühren trägt der Arbeitgeber.

§ 4. Pflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers.

1. Der Landarbeiter hat die ihm nach Vertrag oder Ortsgebrauch obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu verrichten und die Anordnungen des Dienstgebers, die den Dienst betreffen, zu befolgen.

2. Die Behandlung des Landarbeiters muß den Geboten des Rechtes, der guten Sitte und des Anstandes entsprechen. Existenz und Gesundheit des Landarbeiters sind gegen die Gefahren der Betriebs-tätigkeit und des täglichen Lebens sorgfältig zu schützen. Der Arbeitgeber hat diese Pflichten nicht nur persönlich zu erfüllen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß sie von seinen Aufsichtsorganen, bestellten Verwandten und Hausgenossen sowie von Mitarbeitern genau erfüllt werden. Auf Kraft und Fähigkeit des Arbeiters ist stets Rücksicht zu nehmen. Arbeiten, die dem Leben, der körperlichen Sicherheit und Gesundheit offenbar gefährlich sind, können verweigert werden.

§ 5. Ansprüche bei Arbeitsverhinderung.

1. Der durch Krankheit, Unglücksfall oder andere wichtige Gründe an der Arbeitsverrichtung verhinderte Arbeiter hat, wenn er weder vorsätzlich, noch durch grobe Fahrlässigkeit die Verhinderung herbeigeführt hat, im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles bis zur staatlichen Regelung der bezüglichen Ansprüche und sofern er nicht schon bei einer bestehenden Krankenkasse oder Unfallversicherungsanstalt versichert ist, das Recht, auf seine vollen Barlohn- und Naturalbezüge einschließlich entsprechender Verpflegung während eines Zeit-

raumes bis zu sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Zeit hat er durch weitere 20 Wochen der Verhinderung auf 60 Prozent des Barlohnes und der vereinbarten Naturalbezüge Anspruch. Überdies gebührt ihm während des ganzen Zeitraumes von höchstens 26 Wochen freie ärztliche Behandlung, Pflege und unentgeltliche Beistellung der verordneten Heilmittel.

2. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann auch durch Aufnahme in eine Krankenanstalt oder mit Zustimmung des Kranken bei dritten Personen gewährt werden. Wenn die Art der Krankheit dies notwendig macht, kann der Erkrankte fordern, in eine Krankenanstalt gebracht zu werden.

3. Auslagen für ärztliche Behandlung, Heilmittel und Pflege sind auf die Bezüge des Erkrankten nicht anrechenbar.

4. Ist der Arbeiter durch andere wichtige, seine Person betreffenden Gründe an der Dienstverrichtung verhindert, so gebühren ihm seine vollen Bezüge bis zur Dauer von acht Tagen. Wenn jedoch der Arbeiter durch Umstände, die auf Seiten des Arbeitgebers liegen, an der Dienstleistung verhindert war, so gebührt ihm das Entgelt für die gesamte Dauer der Verhinderung; er muß sich aber anrechnen lassen, was er insolgedessen durch anderweitige Verwendung erwarb oder durch andere angemessene Verwendung zu erwerben absichtlich unterließ. Dem durch diese Umstände infolge Zeitverlustes verkürzten Arbeiter gebührt eine seiner tatsächlichen Einbuße gleichkommende Entschädigung.

§ 6. Barlohn.

Der Barlohn ist regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monats im nachhinein zu entrichten. Ist das Entgelt nach kürzerem als halbmonatigen Zeiträumen bemessen, so ist es nach Ablauf des einzelnen Zeitabschnittes fällig. Ein nach Einzelleistungen bemessenes Entgelt ist nach Fertigstellung oder Vollbringung zu entrichten. In jedem Falle wird das bereits verdiente Entgelt mit Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 7. Naturalbezüge, Kost.

1. Naturalien sind in mittlerer Beschaffenheit und Güte zu leisten und nach metrischen Maßen und Gewichten zu liefern.

2. Sofern Art und Gebrauch der Naturalien nicht frühere oder spätere Leistung fordern und soweit nichts vereinbart wurde, sind dieselben dem Arbeiter monatlich im voraus zu entrichten. Naturalien, die aus dem Grunde nicht geliefert werden können, weil sie in der Eigenproduktion nicht aufgebracht werden, können entweder durch gleichartige ersetzt oder aber in Bargeld rekurriert werden. Bei Rekurrierung hat als Grundsatz zu gelten,

daß die gebührenden Deputatmengen zum ortsüblichen Marktpreise berechnet werden oder zu jenem Preise, zu welchem sie tatsächlich entstanden wurden oder entstanden werden können.

3. Die Kost muß gesund und hinreichend und jener gleich sein, die die Familie des Arbeitgebers genießt.

4. Die regelmäßige Verabreichung von Branntwein ist zu unterlassen.

§ 8. Recht auf Vorschuß.

Der nach Stück- oder Einzelleistungen (zeitweiser Akkord) entlohnte Dienstnehmer kann einen den geleisteten Diensten und seinen Auslagen entsprechenden Vorschuß vor Fälligkeit des Entgelts verlangen.

§ 9. Verteilung des Jahreslohnes.

In Jahresdienstverträgen muß das vereinbarte Entgelt auf alle Jahreszeiten gleich verteilt sein.

§ 10. Lohnzurückbehaltung.

Vereinbarungen über Lohnzurückbehaltungen haben keinerlei Wirksamkeit. Das Entgelt des Arbeiters kann vom Arbeitgeber nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung mit Exekutionsverfügung getroffen werden.

§ 11. Naturalwohnung.

1. Die dem Arbeiter gebührende Wohnung darf die Gesundheit und Sittlichkeit desselben nicht gefährden. Sie muß mit Rücksicht auf die Zahl der in ihr untergebrachten Personen ausreichend, mit Heizvorrichtungen versehen, bei Arbeitern ohne eigenen Haushalt mit den unentbehrlichen Einrichtungsgegenständen (Bett, Tisch, Stuhl, verschließbaren Schrank und Waschgelegenheit) ausgestattet, mit Bezug auf die Möglichkeit einer Feuergefahr unbedenklich und von innen verschließbar sein.

2. Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung der Naturalwohnung hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen.

§ 13. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit beträgt innerhalb eines Jahres durch vier Wintermonate durchschnittlich nicht mehr als sieben, durch acht Sommermonate durchschnittlich nicht mehr als neun Stunden täglich. Die Durchschnittsberechnung der Arbeitszeit hat halbmönatlich zu erfolgen. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

2. In die Arbeitszeit sind die Zeiträume des Weges vom Hofe oder Sammelplatz zum Arbeitsorte und vom Arbeitsorte zum Hofe zur Hälfte einzurechnen. Nicht einzurechnen sind die Arbeitspausen.

§ 13. Arbeitspausen.

Nach längstens vierstündiger ununterbrochener Arbeit muß eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

§ 14. Sonntagsruhe.

In der Zeit von Samstag 6 Uhr abends bis Montag 6 Uhr früh muß dem Arbeiter eine ununterbrochene Arbeitspause gewährt werden. Nur die Wartung und Fütterung der Tiere muß auch Sonntags besorgt werden. Gleiches gilt auch von sonstigen Arbeiten, die keinen Aufschub zulassen. Diese Arbeiten sind nur jenen Arbeitern als Überstunden zu vergüten, die dieselben regelmäßig nicht zu besorgen haben. Hingegen ist jenen Arbeitern, welche regelmäßig an Sonntagen ihren Dienstobliegenheiten nachkommen müssen (Schweizerpersonal), ein Ersatzruhetag zu gewähren.

§ 15. Feiertage.

Als arbeitsfreie Tage gelten außer den Sonntagen und den zwei Staatsfeiertagen (1. Mai und 12. November) noch folgende Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. November und die beiden Weihnachtsfeiertage. An diesen Tagen sind nur die zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung notwendigen Arbeiten (Rüchen- und Stallarbeiten) durch die hierzu berufenen Arbeiter zu verrichten.

§ 16. Nachtarbeit.

Dem Arbeiter ist eine mindestens achtstündige ununterbrochene Nachtruhe zu gewähren.

§ 17. Überstunden.

Im Bedarfsfalle können auch Überstunden über die wöchentliche Höchstarbeitszeit hinaus vereinbart werden. Sie können in Notfällen auch an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit geleistet werden und sind besonders zu vergüten.

§ 18.

Die zeitweilige Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit darf den Zeitraum von täglich zwei Stunden nicht überschreiten, es wären denn das öffentliche Interesse, das Leben, die körperliche Sicherheit, die Gesundheit von Menschen und Tieren oder bedeutende Vermögenswerte gefährdet. Die Bewilligung zur Überstundenarbeit muß durch den Arbeitgeber bei der von der Landesregierung mit Vollzugsanweisung dazu bestimmten Behörde eingeholt werden.

§ 19. Entlohnung der Überstunden.

1. Dem Arbeiter gebührt für jede Überstunde mindestens der auf die gewöhnliche Arbeitsstunde entfallende Lohn zuzüglich eines Aufschlages von 50 Prozent. Für jede Überstunde an Sonn- und

Feiertagen oder während der Zeit von 8 Uhr abends bis 4 Uhr früh gebührt der doppelte Betrag des normalen Stundenlohnes.

2. Als Überstunden sind auch Hilfsarbeiten, welche der Arbeit notwendigerweise vorangehen, oder ihr folgen, wie zum Beispiel Fütterung und Wartung der Tiere, Säuberung von Räumlichkeiten im Betriebe und ähnliche zu vergüten, wenn sie von Arbeitern verrichtet werden, zu deren regelmäßigen Pflichten dieselben nicht gehören.

§ 20. Urlaub.

1. Dem Arbeiter ist in jedem Jahre zu der im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Zeit ein ununterbrochener Urlaub von 10 Tagen zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung ein Jahr gedauert hat, von zwei Wochen, wenn es zwei Jahre und von drei Wochen, wenn es fünf Jahre gedauert hat.

2. Während desurlaubes gebührt dem Arbeiter neben den auf diese Zeit entfallenden Geld- und Naturalbezügen ein Urlaubszuschuß, dessen Ausmaß je nach der Urlaubsdauer (Absatz 1) die Hälfte, das Einfache oder das Eineinhalbfache der monatlichen Barlohnbezüge beträgt. Dieser Zuschuß ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Urlaub erlischt, wenn der Arbeiter gekündigt hat, oder aus einem wichtigen Grunde (§ 26) entlassen worden ist.

4. Ist mit Rücksicht auf die Zeit der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber und die Umstände des einzelnen Falles anzunehmen, daß das Dienstverhältnis gelöst wurde, um zu vermeiden, daß der Arbeiter den Anspruch auf Urlaub erwirbt, so kann dieser eine Entschädigung in der Höhe der ihm während desurlaubes gebührenden Bezüge verlangen. Wird dem Arbeiter gekündigt und sind zur Zeit der Kündigung seit Antritt des Dienstverhältnisses oder seit Beginn des zweiten oder eines folgenden Dienstjahres schon zehn Monate verstrichen, so hat er unbeschadet der ihm für die Kündigungsfrist zustehenden Ansprüche den Anspruch auf Bezahlung der ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Urlaubsbezüge.

§ 21. Fürsorge für Frauen und Jugendliche.

1. Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Entbindung im ganzen während zehn Wochen nicht beschäftigt werden, wovon wenigstens acht Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft entfallen müssen. (Schwangeren darf keine Arbeit, die ihnen oder dem Kinde schaden könnte, zugewiesen werden.)

2. Während der im Absatz 1 erwähnten Frist behalten Frauen den Anspruch auf die vollen Geld- und Naturalbezüge, unbeschadet der weiteren im § 5 festgesetzten Ansprüche im Falle der Erkrankung.

3. Arbeiterinnen, die einen Haushalt führen, sind so früh von der Arbeit zu entheben, daß sie wenigstens eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Behausung eintreffen können. Solche Frauen sind zwei Tage vor den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen von der Arbeit befreit.

4. Frauen, die einen größeren Haushalt zu führen, insbesondere vertragsmäßig auch Arbeitsgenossen zu verköstigen haben, sind regelmäßig zur Landarbeit nur insoweit zu verwenden, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten möglich ist.

§ 22. Vertragsablösung.

Das Dienstverhältnis kann durch den übereinstimmenden Willen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers jederzeit gelöst werden. Ein für mehr als ein Jahr vereinbartes Dienstverhältnis kann von dem Dienstnehmer nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten gelöst werden.

§ 23.

Im übrigen endet das Dienstverhältnis mit Ablauf der bestimmten Zeit oder mit Fertigstellung der Arbeit, für die es eingegangen wurde.

§ 24.

1. Hat das Dienstverhältnis des für unbestimmte Zeit aufgenommenen Arbeiters während der Anbauzeit, der Erntezeit oder sonst während einer Periode der Höchstarbeit im Betriebe ange dauert, so kann es vom Arbeitnehmer jederzeit, vom Arbeitgeber dagegen erst zum 1. März des auf die Höchstarbeitsperiode folgenden Jahres durch Kündigung gelöst werden. Beide Teile haben bei der Kündigung eine mindestens einmonatige Frist einzuhalten.

2. Diese Kündigungsfrist ist auch dann einzuhalten, wenn das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen und vor Eintritt der Höchstarbeitsperiode oder vor Ablauf der Hälfte derselben von einem der Vertragsteile gelöst wird.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstverhältnisse, die ausdrücklich nur für die Zeit vorübergehenden, kurzfristigen Bedarfses eingegangen, bei Überlegung aller Umstände nicht daran zweifeln lassen, daß sie die Dauer eines Monats nicht überschreiten sollten. In diesem Falle ist die Kündigung jederzeit für den folgenden Tag zulässig, wenn das Entgelt nach Stunden, Tagen, oder Einzelleistungen bemessen ist. Ist es nach Wochen bemessen, so muß die Kündigung spätestens am ersten Werktag für den Schluß der Kalenderwoche erfolgen.

4. Die Wirkung der Kündigung tritt im Falle der Entlohnung nach Einzelleistungen keines-

falls vor Vollendung der zur Kündigungsfrist in Ausführung begriffenen Leistungen ein.

5. Das Recht beider Teile auf vorzeitige Auflösung des Dienstvertrages aus wichtigen Gründen bleibt auch bei diesen Verträgen in Geltung.

§ 25. Vorzeitige Auflösung.

1. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

2. Politische oder gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

§ 26. Ansprüche bei Endigung des Arbeitsverhältnisses.

1. Kranke und Wöchnerinnen dürfen bei Endigung des Arbeitsverhältnisses zur Räumung der Naturalwohnung nicht verhalten werden, solange sie diese ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können. Gleiches gilt für die Lebensgefährtin und die Angehörigen, des aus dem Dienste tretenden Arbeiters, die seine Hausgenossen sind.

2. Endet das Dienstverhältnis vor der Ernte und war dem Arbeiter Landnutzung (Deputatgrund) zugewiesen, so gebührt ihm Ersatz für den bezüglich des Grundstückes gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand und den Arbeitswert, sowie für den der Dienstzeit entsprechenden Anteil des Erntertrages.

3. Wird das Dienstverhältnis nach ununterbrochener zehnjähriger Dauer gelöst, so gebührt dem Arbeiter ein außerordentliches Entgelt in der Höhe eines Viertels seiner jährlichen Geldbezüge. Dieses außerordentliche Entgelt steigt mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahre um 5 vom Hundert bis zum vollen Betrage dieser Bezüge.

4. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 23 und 24, Absatz 1 und 2, sind dem Arbeiter auf Verlangen durch je drei Wochen je drei aufeinanderfolgende Werkstage zum Auffuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 27.

1. Im Falle des Todes des Arbeiters haben seine Lebensgefährtin und seine Angehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben, Anspruch auf Überlassung der Naturalwohnung auf Monatsfrist. Gleiches gilt im Falle der Entlassung für den Arbeiter, seine Lebensgefährtin und seine Angehörigen, die seine Hausgenossen sind. Die Bestimmung des § 26, Absatz 1 und 2, finden sinngemäße Anwendung.

2. Der aus wichtigen Gründen entlassene Arbeiter, der keinen eigenen Haushalt führt, hat die Naturalwohnung innerhalb 8 Tagen zu verlassen.

§ 28. Ungerechtfertigte Entlassung.

1. Dem ohne wichtigen Grund vorzeitig Entlassenen oder infolge Verschuldens des Arbeitgebers vorzeitig austretenden Arbeiter gebührt volle Genugtung hinsichtlich des erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes (§ 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

2. Außer dem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teile des vereinbarten Entgeltes gebührt ihm insbesondere der Barlohn und eine Vergütung der Naturalbezüge einschließlich der Naturalwohnung insoweit, als sie ihm bis zur normalen Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit (§ 23) oder mangels derselben bis zum Ablaufe der im § 24 festgesetzten Frist gebührt hätte. Das ganze Entgelt wird mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 29. Dienstkarte.

1. Auf Verlangen des Arbeiters ist die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes verpflichtet, ihm nach entsprechender Ausweisleistung innerhalb zweier Tage eine Dienstkarte zur Beglaubigung seiner Eigenschaft unentgeltlich und stempelfrei auszustellen.

2. Die Dienstkarte hat das Lichtbild des Arbeiters und seine Personaldata zu enthalten.

3. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt dieser Urkunde und über ihre Ausstellung werden durch Verordnung getroffen.

§ 30. Recht des Zusammenschlusses.

Den Arbeitern steht es frei, sich zusammenzuschließen und ist jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit verboten.

§ 31. Zeugnis.

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses auszufertigen. Verlangt der Arbeiter während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Arbeiter die Erlangung anderer Arbeit erschwert wird, sind unzulässig.

2. Zeugnisse des Arbeitnehmers, die sich in Verwahrung des Arbeitgebers befinden, sind dem Arbeitnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 32. Aufsicht.

Durch Verordnung kann bestimmt werden, in welcher Weise die Aufsicht über die Einhaltung

der durch dieses Gesetz geschaffenen Verpflichtungen geregelt wird.

§ 33. Streitigkeiten.

1. Für Streitigkeiten aus den in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnissen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

2. Durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung können zur Austragung von Streitigkeiten aus dem im Absatz 1 bezeichneten Dienstverhältnissen Einigungsämter errichtet und das Verfahren vor ihnen geregelt werden.

§ 34. Wirksamkeit.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, das mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft tritt, finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung.

§ 35. Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Moser.	Wimmer.
Müller.	Jull.
Schneider.	Pratl.
Wohlmuth.	Waliko.
Dr. Wagast.	Till.
	Stoßinger."

„Antrag des Abgeordneten Wolf und Genossen, betreffend Einführung eines burgenländischen Freiheitstages.

Es ist nur natürlich, wenn die Tatsache des Anschlusses des Burgenlandes, wenn die Befreiung des Burgenlandes aus dem Magyarenjoch, wenn die Heimkehr der Hefner und Heidebauern zur deutschen Volksgemeinschaft alljährlich gefeiert wird. Es wäre darum der Tag, von dem an das Burgenland rechtlich zu Österreich gehört, als burgenländischer Freiheitstag festzusetzen.

Wir stellen daher den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Der 26. Juli als der Tag an dem der Vertrag von Trianon in Rechtskraft erwachsen ist, und von dem an das Burgenland rechtlich zu Österreich gehört, ist als burgenländischer Freiheitstag Landesfeiertag.“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Fischl.	Wolf.
Meigner.	Gesell."

Präsident: Ein Dringlichkeitsantrag!

Schiffsführerin Bull (liest):

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Fischl und Genossen, betreffend Getreideausfuhrbeschränkung im Jennersdorfer und Güssinger Bezirke.

Infolge des Hagelschlages im Jennersdorfer und Güssinger Bezirke und infolge der großen Dürre sind natürlich die Getreidevorräte in beiden Bezirken sehr knapp. Es müßte vorerst der Bedarf der Nichtselbstverfoger, sowie das Saatgut sichergestellt werden, bevor an eine Ausfuhr von Getreide zu denken ist.

Wir stellen daher den dringlichen Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Ausfuhr von Getreide aus dem Güssinger und Jennersdorfer Bezirke so lange zu beschränken, bis der Bedarf der Nichtselbstverfoger und das Saatgut sichergestellt ist.“

Eisenstadt, 2. August 1922.

Wolf.	Fischl.
Meigner.	Gesell."

Präsident: Die vier eingebrachten dringlichen Anfragen und den Dringlichkeitsantrag werde ich zum Schluß der Sitzung zur Verhandlung stellen.

Ich schlage dem Hause für heute folgende Tagesordnung vor, und zwar die Gesetzesbeschlüsse:

1. Bezüge der Gemeindehebammen.
2. Einhebung einer Abgabe von Kraftfahrzeugen.
3. Einhebung von Kanzleigebühren durch die Gemeinden.
4. Antrag der Regierung über die einstweilige Regelung der Besoldungsverhältnisse der Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, und zwar in der von den Ausschüssen beschlossenen Fassung.

Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Tagesordnung ein.

Zum Referat gelangt Herr Abgeordneter Burgmann über den Gesetzentwurf, betreffend die Mindestbezüge der Gemeindehebammen im Burgenlande. Ich erteile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter zweiter Präsident Burgmann: Hoher Landtag! Im Grunde des in Geltung stehenden ungarischen XXXVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1908 über die Regelung des Sanitätswesens, sind die Gemeinden verpflichtet, für Gemeindehebammen Jahresbezüge zu leisten, deren

Minimalbetrag mit 60 bis 240 K festgesetzt war. Hierfür ist die Gemeindehebamme verpflichtet, die Entbindung bei Armen unentgeltlich zu leisten; übrigens ist in dieser Entlohnung auch das Wartegeld der Hebamme enthalten (§§ 30 und 31).

Zugewischen und insbesondere seit der zunehmenden großen Teuerung haben wohl die Gemeinden die Bezüge der Gemeindehebammen freiwillig erhöht, doch meist in einem unzulänglichen Umfange, und keinesfalls unter Zugrundelegung einer Indeziffer, wie dies sonst üblich geworden ist.

Laut einhelliger Darstellung der Bezirksärzte, Gemeinde- und Kreisärzte befinden sich die meisten Gemeindehebammen in einer mißlichen finanziellen Lage; dies hat zur Folge, daß sie oft nicht in der Lage sind, die vorgeschriebenen Einrichtungsstücke ihrer Hebammentasche entsprechend zu ergänzen, und neue Instrumente und Behelfe an Stelle der unbrauchbar gewordenen anzuschaffen.

Im gesundheitlichen Interesse der Wöchnerinnen sollten derlei Vorkommnisse, die leider nicht mehr zu Ausnahmen gehören, hintangehalten werden.

Die zur Überwachung berufenen Ärzte stimmen darin überein, daß die Hebammen zu den notwendigen Nachschaffungen mit Eifer verhalten werden könnten, wenn der ständige Entschuldigungsgrund entfallen würde, daß sie gegen die früheren Verhältnisse unzureichend entlohnt werden. Danach ist kaum in Abrede zu stellen, daß die Leistungen der Gemeinden ungenügend sind und daß zunächst dieselben zeitgemäß erhöht werden sollen. Zur Abänderung der bezogenen Vorschrift des ungarischen Gesetzes ist eine neue gesetzliche Bestimmung erforderlich. Aus dieser Erwägung entstand der vorliegende Gesetzesentwurf, der dem hohen Landtag zur Beschlußfassung vorgelegt wird. Laut desselben soll die jeweilig erforderliche Festsetzung der Mindestbezüge im Verordnungswege erfolgen. Der Gesetzesentwurf lautet folgendermaßen (liest):

„Gesetz betreffend die Mindestbezüge der Gemeindehebammen im Burgenland.“

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Die von den Gemeinden zu leistenden Mindestbezüge der Gemeindehebammen werden von der Landesregierung durch Verordnung jeweilig bestimmt.

§ 2. Die damit nicht im Einklang stehenden Bestimmungen, insbesondere jene des ungarischen XXXVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1908, § 30, werden aufgehoben.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.“

Ich glaube, daß die Annahme dieses Antrages schon aus sanitären Gründen dringend notwendig

erscheint und beantrage daher die Annahme dieses Gesetzes.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte sind, sich von den Sitzen zu erheben. (Nach einer Pause:) Das Haus beschließt das Eingehen in die Spezialdebatte. Zum Worte gelangt neuerdings der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Burgmann: Da ohnehin niemand eine Einwendung erhoben hat, glaube ich, daß eine weitere Begründung überflüssig ist.

Präsident: Damit ist die Spezialdebatte erledigt. Ich schlage vor, über die Gesetzesvorlage als Ganzes abzustimmen. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Hauses, welche für die §§ 1 bis 3, für Titel und Eingang sowie für das Gesetz als Ganzes stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschicht.) Ich konstatiere die Annahme des Gesetzesentwurfes in zweiter und dritter Lesung.

Zum Referate gelangt der Herr Abgeordnete Mosler über die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen. Ich bitte das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Mosler: Geehrter Landtag! Der Finanzausschuß des Landtages hat sich natürlich auch mit der Finanzlage des Landes beschäftigt und hat daher schon ein paar Vorlagen ausgearbeitet, deren eine vorzulegen ich die Ehre habe.

Das Burgenland befindet sich, wie alle Bundesländer und viele andere staatlichen Körperschaften, in sehr prekärer finanzieller Lage und wir müssen alles daransetzen, diese etwas zu mildern. Durch dieses Gesetz wird das allerdings nicht in grundlegendem Maße der Fall sein, denn die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen wird uns höchstens ein paar Millionen einbringen. Wir wollen aber selbstverständlich auch durch kleinere Gesetzesvorlagen Einnahmsquellen, die geschaffen werden müssen, zu schaffen trachten. Das Gesetz ist den Herrn Abgeordneten noch gestern zugemittelt worden, befindet sich in ihren Händen, so daß es sich wohl erübrigt, daß ich das ganze Gesetz vorlese. Gestatten Sie mir nur, daß ich einzelne Änderungen, welche in der Sitzung des Finanzausschusses vorgenommen worden sind, bekanntgebe, weil sie in dem Entwurf, der Ihnen übermittelt

Der Präsident des Landtages:
Wimmer

Der Landeshauptmann:
Rausnitz

worden ist, noch nicht enthalten sind. Der § 3 des Gesetzes hat ursprünglich festgesetzt, daß für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 7500 K als Abgabe festgesetzt werden. Der Finanzausschuß hat es in dem Sinne abgeändert, daß es anstatt 7500 K 1 Goldkrone heißt. Wir erreichen dadurch, daß mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung, die leider Gottes noch immer nicht abgeschlossen ist, die Abgabe sich den tatsächlichen Verhältnissen anpaßt.

Selbstverständlich wird in den ferneren Bestimmungen des Gesetzes, wo von finanziellen Leistungen die Rede ist, eine entsprechende Änderung vorzunehmen sein. Eine weitere Besprechung ist meiner Meinung nach, nachdem im Finanzausschuße sämtliche Parteien vertreten sind, dazu Stellung genommen, und das Gesetz einstimmig angenommen haben, nicht notwendig. Die Kollegen, welche das Gesetz studiert haben, werden ersähen, daß es notwendig ist, und daß daher auch seine Annahme eine Selbstverständlichkeit ist. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Schlußparagraph des Gesetzes davon spricht, daß es seine Wirksamkeit mit dem Schlusse des Kalenderhalbjahres verliert, in dem ein Bundesgesetz, betreffend die Einführung einer Automobilsteuer, kundgemacht wird. Rückständige Abgabebeiträge sind jedoch auch nach diesem Zeitpunkt noch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten. Nachdem weder vom praktischen noch von sonst einem Standpunkte aus gegen dieses Gesetz eine besondere Einwendung gemacht worden ist, bitte ich es unverändert, wie es Ihnen vom Finanzausschuße durch mich vorgelegt wird, anzunehmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? *(Nach einer Pause.)* Es ist nicht der Fall. Die Generaldebatte ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. *(Berichterstatter Mosler: Ich verzichte!)* Wir kommen zur Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, welche für das Eingehen in die Spezialdebatte stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Ich danke. Das Haus hat beschließen in die Spezialdebatte einzugehen. Ich eröffne sie und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Mosler: Der § 1 des Gesetzes lautet *(liest):*

„Abgabepflicht. Für Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorzüge, Motorräder), die ihren Standpunkt im Burgenland haben, ist eine Abgabe zu entrichten.“

Präsident: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Pomper gemeldet; ich erteile es ihm.

Abgeordneter Pomper: Hohes Haus! Ich kann namens meiner Partei erklären, daß sie mit diesem Gesetze einverstanden ist. Wir wären aber dafür, da die Straßen in einem derart schlechten Zustande sind, daß wir sie aus eigenen Mitteln nicht wiederherstellen können, daß die Abgaben um 50 Prozent erhöht werden.

Präsident: Ich möchte vorschlagen, daß über das ganze Gesetz in einem die Spezialdebatte abgeführt wird. Wünscht jemand das Wort? *(Nach einer Pause.)* Es ist nicht der Fall. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung und ich schlage vor über die Gesetzesvorlage als Ganzes abzustimmen. *(Nach einer Pause.)* Eine Einwendung wird nicht erhoben.

Ich bitte zunächst die Mitglieder des hohen Hauses, die für den Antrag des Abgeordneten Pomper, der weitergehend ist, stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum Worte hat sich nochmals der Herr Berichterstatter gemeldet.

Berichterstatter Mosler: Das Gesetz würde demnach lauten *(liest):*

„Gesetz

vom
über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1. Abgabepflicht.

Für Kraftfahrzeuge (Automobile, Motorzüge, Motorräder), die ihren Standort im Burgenland haben, ist eine Abgabe zu entrichten.

§ 2. Ausnahmen.

Von der Abgabe sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden des Burgenlandes;
2. Kraftfahrzeuge der in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und der nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder Staatsverträgen von öffentlichen Abgaben befreiten Personen;
3. Kraftwagen der Feuerwehren und Kraftwagen, welche für Zwecke der Krankenbeförderung ohne Erwerbsabsicht verwendet werden;
4. Kraftfahrzeuge, welche von Gemeindeärzten ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes verwendet werden.

§ 3. Ausmaß und Entrichtung der Abgabe.

Die Abgabe beträgt für das Jahr:

A. Für Kraftwagen mit Verbrennungsmaschinen:

1. Für Personenkraftwagen für jede Steuerpferdestärke 1'5 Goldkronen.

2. Für Lastkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung eingerichtete Geschäftswagen für jede Steuerpferdestärke 0'225 Goldkronen.

B. Für elektrisch betriebene Kraftwagen, ohne Rücksicht auf die Pferdestärke:

1. Für Personenkraftwagen 15 Goldkronen,

2. für Lastkraftwagen 3 Goldkronen.

Bei Kraftstellwagen (Gesellschaftswagen) für den öffentlichen Verkehr beträgt die Abgabe das Doppelte der in A und B bezeichneten Abgabesätze. Für Anhängerwagen ist je ein Viertel der auf den Triebwagen entfallenden Abgabe zu entrichten.

C. Für Motorräder für jede Steuerpferdestärke 0'1125 Goldkronen; für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0'3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0'3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimeter und z den Hub in Metern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0'5 nicht berücksichtigt. Bruchteile von 0'5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer und wenn dieser nicht selbst Benutzer des Kraftfahrzeuges ist, zur ungeteilten Hand mit dem Benutzer oder Inhaber verpflichtet.

§ 4. Entstehung der Abgabepflicht, Anmeldung.

(1) Abgabepflichtige Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ihren Standort im Burgenland haben, sind binnen 14 Tagen bei dem Landesabgabenaamt unter Angabe des behördlich vorgeschriebenen Kennzeichens anzumelden; nach diesem Zeitpunkt entsteht die Abgabepflicht mit der Besitzerwerbung oder dem Beginne des Benutzungsrechtes oder der Inhabung bei gleicher Anmeldefrist. Für Kraftfahrzeuge, die im Zeitpunkt der Anmeldepflicht das behördliche Kennzeichen noch nicht besitzen, ist dieses sofort nach Zuteilung der Bemessungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnort des Eigentümers (Benutzers, Inhabers) sowie den Standort des Kraftfahrzeuges.

2. Die Bezeichnung der Art des Kraftfahrzeuges, die Fabriknummer des Motors und der andern für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Merkmale des Kraftfahrzeuges (§ 3).

3. Die Angabe des behördlich vorgeschriebenen Kennzeichens.

(3) Die Richtigkeit der für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Angaben ist durch Vorlage des amtlichen Typenprüfungszeugnisses oder des etwa an seine Stelle getretenen Einzelprüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben die Vorführung des Kraftfahrzeuges zu verlangen und das Gutachten von Sachverständigen einzuholen. Wird hierbei die Unrichtigkeit der Angaben dargetan, so hat der Abgabepflichtige, unbeschadet der im § 15 vorgesehenen Strafen, die Kosten des Sachverständigenbeweises zu tragen.

(4) Die Richtigkeit des Kennzeichens ist durch Vorlage der hierüber hinausgegebenen amtlichen Ausfertigung über Verlangen nachzuweisen.

§ 5. Bemessung und Einzahlung der Abgabe.

(1) Die Abgabe wird mittels Zahlungsauftrages durch das Landesabgabenaamt bemessen.

(2) Tritt die Abgabepflicht in der ersten Hälfte des Jahres ein, so ist die volle Abgabe, tritt sie in der zweiten Hälfte ein, so ist die Hälfte der gesetzlichen Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist alljährlich, je zur Hälfte im Jänner und Juli zu entrichten.

(4) Die erste Teilzahlung nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu entrichten.

(5) Die Abgabe ist, solange mangels einer Veränderung in den Bemessungsgrundlagen ein neuer Zahlungsauftrag nicht zugestellt worden ist, in jedem folgenden Jahre in der gleichen Höhe wie im unmittelbaren Vorjahre zu entrichten.

(6) Die Besitzer von abgabepflichtigen Kraftfahrzeugen haben die Ausfolgung einer besonderen Bescheinigung oder eines Abgabezeichens als Ausweis über die erfüllte Abgabepflicht beim Landesabgabenaamt gegen Kostenerfaz anzusprechen.

§ 6. Beschwerde.

Gegen die Bemessung der Abgabe und sonstige Entscheidungen und Verfügungen der Bemessungsbehörde ist die Beschwerde an die Landesregierung zulässig. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Landesabgabenaamt einzubringen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. Haftung.

Die Abgabe haftet auf dem Kraftfahrzeug, insoweit sich dieses im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

§ 8. Kontrolle.

(1) Die abgabepflichtigen Personen haben den mit der Kontrolle dieser Abgabe betrauten behördlichen Vertretern den Eintritt in die Betriebs- und Aufbewahrungsräume zu gestatten, ferner die Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand der Abgabe beziehen, sowie in die behördlichen Ausweispapiere und die Anfertigung von Auszügen aus diesen einzuräumen und über Verlangen die Entrichtung der Abgabe auszuweisen.

(2) Ferner ist der Führer jedes Kraftfahrzeuges verpflichtet, auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane den Nachweis der Abgabentrichtung vorzuweisen oder die Abgabefreiheit (§ 2) darzutun.

(3) Die staatlichen Evidenzbehörden für Kraftfahrzeuge haben der Bemessungsbehörde jede Veränderung zu Kontrollzwecken anzuzeigen.

§ 9. Beistandleistung der Gemeinden.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, den von der Landesregierung und vom Landesabgabenausschuss in Ausübung dieses Gesetzes gestellten Anforderungen zu entsprechen, sowie den zur Handhabung dieses Gesetzes berufenen Organen bei deren Amtshandlung über Verlangen den erforderlichen Beistand unverweilt zu leisten.

§ 10. Veränderungsanzeigen.

(1) Ein Wechsel in der Person des Besitzers eines abgabepflichtigen Kraftfahrzeuges ist bei der Bemessungsbehörde von dem bisherigen Besitzer unter Angabe des Namens und Wohnortes des Besitznachfolgers binnen acht Tagen nach der Besitzveränderung anzuzeigen; ebenso sind alle Veränderungen, welche geeignet sind, die Abgabepflicht oder das Ausmaß der Abgabe zu berühren, innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Veränderung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise anzuzeigen.

(2) Veränderungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes die Abgabefreiheit oder eine geringere Abgabe bedingen, sind für den Rest des Abgabjahres vom Beginne des der Anzeige folgenden Kalenderjahresviertels durch Gutrechnung oder Rückvergütung zu berücksichtigen.

(3) Bei Veränderungen, die eine Erhöhung der Abgabe begründen, tritt die erhöhte Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahresviertels ein, in welches die Veränderung fällt.

(4) Für die im Zeitpunkt des Besitzwechsels noch nicht fällige Halbjahrsrate bleibt der Vorbesitzer auf Grund des Zahlungsauftrages, unbeschadet der Abgabepflicht des Besitznachfolgers, haftpflichtig.

§ 11. Beschränkungen der Abgabepflicht.

(1) Gewerbetreibende, welche Kraftfahrzeuge herstellen oder mit solchen Handel treiben, sowie die Inhaber von Reparaturwerkstätten, haben für jede ihnen zur Bezeichnung ihrer Fahrzeuge bei Probefahrten behördlich zugewiesene Evidenznummer eine jährliche Pauschalabgabe zu entrichten. Die Pauschalabgabe beträgt 0.45 Goldkronen, wenn die Evidenznummer ausschließlich für Probefahrten mit Motorrädern zugewiesen wird, sonst 3 Goldkronen. Bezüglich der Anmeldung dieser polizeilichen Kennzeichen behufs Abgabebemessung und der Einzahlung der Abgabe sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewerbeinhabern, welche an öffentlichen Orten Personenbeförderungsmittel zu jedermanns Gebrauch bereit halten, kann, insoweit es sich nicht um Stellwagen handelt, eine Ermäßigung der Abgabe um die Hälfte eingeräumt werden.

(3) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug durch einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres außer Betrieb gestellt, so wird die Hälfte der Abgabe, und wenn die Außerbetriebsetzung durch das ganze Kalenderjahr andauert, die ganze Abgabe nachgelassen, wenn das behördliche Kennzeichen zurückgelegt und bei der Bemessungsbehörde um den Nachlaß der Abgabe angefragt wird. Als Tag der Außerbetriebsetzung gilt der Tag, an welchem die Zurücklegung des behördlichen Kennzeichens erfolgt.

(4) Ist ein abgabepflichtiges Kraftfahrzeug zugrunde gegangen, so wird, wenn dies binnen acht Tagen bei der Bemessungsbehörde schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, jener Teilbetrag der entrichteten Abgabe rückvergütet, welcher für die Zeit vom Beginne des nächsten Kalenderjahresviertels entfällt.

§ 12. Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

Weder über die Frage, ob die Abgabe zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

§ 13. Verzinsung und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind mit sechs vom Hundert zu verzinsen.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, für die direkten staatlichen Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Einbringung der Abgabe.

Unberechtigte Abgabebeträge sind über Einschreiten des Landesabgabenausschusses auf Grund der amtlichen Rückstandsansweise entweder im politischen oder gerichtlichen Exekutionswege einzubringen.

§ 15. Übertretungen und Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere der Mißbrauch der zum Zwecke des Einfahrens und für Probefahrten behördlich zugewiesenen Evidenznummern werden als Übertretungen mit dem drei- bis zwanzigfachen Betrage bestraft, um welchen die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Es kann jedoch das Landesabgabenausschreiben ohne Einleitung des Strafverfahrens in diesen Fällen die doppelte Gebühr einheben.

(2) Läßt sich der Betrag der Abgabeverkürzung nicht berechnen oder liegen sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen vor, so kann eine Geldstrafe bis 100.000 K verhängt werden. Wenn die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, hat eine angemessene Arreststrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf, einzutreten.

(3) Die Strafamtshandlung hat die politische Behörde erster Instanz nach den für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften durchzuführen.

(4) Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach zwei Jahren vom Zeitpunkte des Eintrittes der Abgabepflicht.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds des Bezirkes, in dem die Übertretung begangen wird.

§ 16. Ertragsverwendung der Abgabe.

Der Ertrag dieser Abgabe ist zur Deckung der außerordentlichen Kosten für die Instandhaltung der öffentlichen, nichtärrarischen Straßen und Wege bestimmt.

§ 17. Ausnahmen von der Abgabe.

(1) Kraftfahrzeuge, für welche die Ausnahme von der Abgabe angesprochen wird, sind auf die im § 4 bezeichnete Weise anzumelden. Der Ausnahmegrund ist in der Anmeldung anzuführen und gleichzeitig nachzuweisen.

(2) Die Richtigkeit der für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Angaben ist, falls das Typenprüfungszeugnis oder das Einzelprüfungszeugnis hierüber keinen Aufschluß geben, durch das Zeugnis einer öffentlichen sachtechnischen Stelle nachzuweisen.

§ 18. Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Landesregierung, hinsichtlich der Mitwirkung der Bundesbehörden mit Zustimmung der Bundesministerien für Finanzen und für Inneres und Unterricht.

§ 19.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit mit dem Schlusse des Kalenderhalbjahres, in dem ein Bundesgesetz, betreffend die Einführung einer Automobilststeuer, kundgemacht wird. Rückständige Abgabebeträge sind jedoch auch nach diesem Zeitpunkte noch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, die die §§ 1 bis 19 in der vom Herrn Berichterstatter soeben vorgetragenen Fassung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die das Gesetz als Ganzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Zum Referate bitte ich den Herrn Abgeordneten Wolf, über den Gesetzesbeschluß über die Einhebung von Kanzeleigebühren durch die Gemeinden des Burgenlandes, ausgenommen die Städte Rust und Eisenstadt.

Berichterstatter Wolf: Hoher Landtag! Es wurde mir die Aufgabe zuteil, darüber zu berichten, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, gewisse Kanzeleigebühren einzuhoben. Dieses Referat fällt mir nicht schwer aus folgenden Gründen: Erstens verfliegen unsere Gemeinden derzeit über sehr wenige, teilweise auch über gar keine Einkünfte; es ist also ein Gebot der Notwendigkeit, ihnen Einnahmen zu verschaffen. Ein zweiter Punkt, der mir das Referat erleichtert, ist, daß die Regierung auf jene Fälle Rücksicht genommen hat, in denen die Einhebung der Gebühren auf gewisse Schwierigkeiten stoßen würde. Speziell dieser Umstand erleichtert es mir, den Antrag zu stellen, daß dieser Gesetzesentwurf vom hohen Landtag angenommen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? *(Pause.)* Es ist nicht der Fall. Die Generaldebatte ist geschlossen.

Wir stimmen also ab über das Eingehen in die Spezialdebatte. Ich bitte jene Mitglieder, welche dafür sind, sich von den Plätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Das Eingehen in die Spezialdebatte ist beschlossen. Ich eröffne dieselbe und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Wolf: Ich erlaube mir den Antrag dem hohen Landtag bekanntzugeben. Er lautet *(liest):*

„Gesetz vom.....
über die Einhebung von Kanzleigebühren durch die
Gemeinden des Burgenlandes, ausgenommen die
Städte Ruft und Eisenstadt.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Gemeinden werden ermächtigt, für die
Amtshandlungen in Angelegenheit des selbständigen
Wirkungskreises Gebühren einzuhoben.

§ 2.

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und
das Ausmaß der Gebühr sind durch Beschluß des
Gemeinderates festzusetzen. Der Beschluß ist kund-
zumachen und bedarf der Genehmigung der Landes-
regierung.

§ 3.

Der Gebühr unterliegen alle Erledigungen
und Amtshandlungen der Gemeinden, welche durch
schriftliches oder mündliches Ansuchen einer Partei
veranlaßt werden. Die durch das Gebührengesetz ge-
regelte Stempelpflicht wird hiedurch nicht berührt.

§ 4.

Gebührenfrei sind zu behandeln:

- a) Strafsachen,
- b) Erledigungen und Aufträge von Amts wegen,
- c) Gesuche der Gemeindeangestellten,
- d) Armut-, Mittellosigkeits- und Dienstzeugnisse,
- e) Berufungen gegen Vorschreibungen von Kanzlei-
gebühren.

In allen diesen Fällen kann für die von der
Gemeinde an die Partei ausgegebenen Druckforten
der Ersatz der Anschaffungskosten verlangt werden.

§ 5.

Parteien, welche ein Armutzeugnis beibringen,
sind von der Entrichtung der Gebühren befreit.

§ 6.

Die Gebühr wird durch den Gemeindevorstand
bemessen und in der Regel durch Aufkleben von
Marken entrichtet. Gegen die Bemessung kann inner-
halb 14 Tagen, von dem der Zustellung des Be-
messungserkenntnisses darauffolgenden Tage an ge-
rechnet, die Berufung an die Landesregierung er-
griffen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Form
und die Ausstattung der Marken werden durch Ver-
ordnung erlassen.

§ 7.

Rückständige Gebühren werden im politischen
Zwangsverfahren eingebracht. Die Zustellung einer
Erledigung darf wegen des Gebührenrückstandes nicht

gehemmt werden. Parteien, die nur vorübergehend
in der Gemeinde Aufenthalt nehmen, haben die Ge-
bühren sofort zu entrichten.

Verweigert eine Partei die Beibringung der
Gebührenmarken, so hat eine weitere Amtshandlung
zu unterbleiben, wenn nicht öffentliche Interessen die
Amtshandlung dennoch notwendig machen.

§ 8.

Das Recht der Gemeinde auf Bemessung einer
Gebühr verfährt nach drei Jahren von dem Zeit-
punkte, in welchem sie hätte eingehoben werden
sollen.“

Präsident: Zum Wort ist niemand ge-
meldet. Die Spezialdebatte ist geschlossen. Wir ge-
langen zur Abstimmung. Ich schlage vor, über die
Gesetzesvorlage im ganzen abzustimmen. (Pause.)
Eine Einwendung wird nicht erhoben, ich schreite
daher zur Abstimmung und ersuche jene Mitglieder,
welche für § 1 bis inklusive 8, Titel und Eingang
des Gesetzes sowie das Gesetz als Ganzes stimmen,
sich von den Plätzen zu erheben. (Geschicht.) Ich
konstatiere die Annahme des Gesetzes in zweiter
und dritter Lesung.

Zum Referat bitte ich Herrn Abgeordneten
Gesell über den Antrag des Rechtsaus-
schusses, betreffend die einstweilige Re-
gelung der Besoldungsverhältnisse der
Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und
Bürgerschulen im Burgenlande.

Berichterstatter Gesell: Hohes Haus! Es
gereicht mir zur besonderen Genugtuung, daß mein
erstes Wort hier im Landtage meinen Berufs-
genossen, den Lehrern gilt. Den Lehrerberuf besonders
zu würdigen, erachte ich hier für überflüssig. Ich
weise nur darauf hin, daß sich die Lehrerschaft auch
unter den gewiß schwierigen Verhältnissen des ver-
gangenen Schuljahres vollauf bewährt hat. Die
überwiegende Mehrheit der Lehrerschaft hat den Tag
der Eingliederung des Burgenlandes in die Republik
Österreich als Tag der Wiedergeburt empfunden,
gefiebert. Konnte sie doch nun frei von allen Hemm-
nissen in ihrer Muttersprache zu den Kindern reden.
Freilich gibt es auch Ausnahmen. Es gibt auch
heute noch Lehrer, die Sehnsucht nach den Fleisch-
töpfen Ägyptens haben, die vor Amtspersonen wohl
deutsch sprechen, aber kaum den Rücken gekehrt,
wieder zum ungarischen zurückkehren. Ob sie das
aus Gewohnheit oder Pleität tun, will ich nicht
untersuchen. Ich rede deutsch. Denn meine Mutter-
sprache ist deutsch und so rede ich in dieser Sprache
am liebsten und bin stolz darauf ein Deutscher zu sein.
(Beifall.) Ich bediene mich einer fremden Sprache,
wenn ich jemanden vor mir habe, der meine

Sprache nicht beherrscht. Aber, wie gesagt, das sind nur Ausnahmen und auch diese werden verschwinden. Im allgemeinen kann behauptet werden, daß sich die Lehrerschaft bewährt und ehrliche, rechtschaffene Arbeit geleistet hat.

Wenn der anfängliche Idealismus in letzter Zeit in Verbitterung ausgeartet ist, so ist dies gewiß nicht dem Lehrstand zuzuschreiben und seinem Wankelmut, sondern hat ganz andere Ursachen. Nach einer alten Sage geht die Liebe durch den Magen. Ich möchte daselbe auch für den Idealismus behaupten. Können sich denn die Lehrer — da doch die Gleichberechtigung des Burgenlandes mit den übrigen Bundesländern gesetzlich festgelegt ist — mit einem Viertel, ja sogar mit einem Fünftel der Bezüge ihrer österreichischen Kollegen begnügen? Soll denn gerade der Burgenländer Lehrer solch ein Lebenskünstler sein, mit 45.000 bis 75.000 K sich und seine vielleicht zahlreiche Familie einen Monat hindurch frisch, frei und fröhlich zu erhalten? Am ersten Juni dieses Jahres wurden die Erhebungsblätter zur Ermittlung der früheren Lehrerbezüge und Angleichung an das österreichische Besoldungsgesetz ausgegeben. Die Durchrechnung ist im Gange. Hätte nicht diese Ermittlung mit etwas gutem Willen und etwas Arbeitsfreudigkeit schon vor 5 Monaten geschehen können? Was die Lehrer seitdem durch die Entwertung der Krone verloren haben, muß ihnen ersetzt werden. In einer noch traurigeren Lage befinden sich die Pensionisten; diese Ärmsten der Armen genießen nach 40jähriger Dienstzeit Vorschüsse von 40.000 bis 80.000 K. Wie sie mit solchen Bezügen ihr Leben fristen, kann man sich wohl vorstellen. Mit Freude ist demnach die Gesetzesvorlage der Landesregierung zu begrüßen und ich bitte das hohe Haus die Vorlage anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Hoffenreich.

Abgeordneter Hoffenreich: Mit besonderer Freude stimmt die sozialdemokratische Partei dem Gesetze zu, das der Lehrerschaft wenigstens ein auskömmliches Dasein ermöglicht. Es ist im Interesse des arbeitenden Volkes, daß die Lehrer seiner Kinder gleichgestellt werden mit den übrigen Klassen, die sich durch die Kenntnisse, die sie sich in der Schule erworben haben, in späterer Zeit ihren Unterhalt besser verdienen können. Hoher Landtag! Wenn der burgenländischen Lehrerschaft mit dem Gesetze einigermaßen eine materielle Befriedigung gewährt wird, so geschieht das nicht, ohne daß das arbeitende Volk gleichzeitig auch an die Lehrer gewisse Anforderungen stellt und erwartet, daß es diese Anforderungen im Interesse der Bevölkerung auch er-

füllt. Wir wollen, daß die burgenländische Lehrerschaft sich einmütig in den Gedankengang und Wirkungskreis der ganzen übrigen deutschen Lehrerschaft einfüßt. *(Beifall und Händeklatschen.)* Wir wollen, daß die burgenländischen Lehrer nach einer zeitgemäßen Reform unterrichten, die Deutschland hinsichtlich seines Schulwesens an die Spitze aller Kulturnationen stellt.

Wir begrüßen es als einen Erfolg, daß sich an den Lehrerbildungskursen in Wiener Neustadt besonders auch die Lehrer aus dem Burgenland beteiligen. Was die Worte des Herrn Referenten für die Ruheständler anlangt, so schließen wir uns ihnen voll an. Es ist beinahe eine Schande, wenn man beobachtet, was die armen Leute für Bezüge haben. Sie können sich nicht einmal Milch und Brot davon kaufen und ihren Lebensunterhalt können sie damit nicht bestreiten. *(Rufe: Sehr richtig!)* Wir stimmen daher mit besonderer Genugtuung auch für die Bestimmungen hinsichtlich der Ruheständler, obwohl wir ja von ihnen nichts mehr verlangen können. Wir erinnern uns aber dankbar daran, daß manche dieser alten Lehrer unter der magyarischen Herrschaft und trotz der Bestrebungen der ungarischen Schulgesetzgebung und trotz der ungarischen Umgebung die deutsche Vergangenheit nicht vergessen haben, und daß auch unter der ungarischen Herrschaft in einzelnen Schulen der Geist des deutschen Volkes gewaltet hat. Unsere Partei wird daher dem Gesetze, wie es vorliegt, gerne und mit Freuden zustimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Burgmann.

Abgeordneter Burgmann: Hoher Landtag! Als Lehrer begrüße ich selbstverständlich den Antrag der Regierung auf Regelung der Lehrergehalte, denn daß die Lehrerschaft in den letzten Zeiten einen schweren, dornenvollen Leidensweg zurückgelegt hat, ist bekannt. Es wird wenig Länder geben, wo die Lehrer so viel mitgemacht haben als hier im Burgenland. Die geringen Bezüge, die wir bisher erhalten haben, waren nicht ausreichend, uns auch nur das tägliche Brot zu verschaffen. Besonders hier in Eisenstadt haben wir häufig beobachten können, daß die Geschäfte mit Gegenständen gefüllt waren, die aus den Haushalten der armen Lehrerschaft hingewandert sind. Oft mußten die Lehrer wertvolle Stücke, die sich die Familien früher im Schweiß ihres Angesichtes erworben haben, verkaufen, um ihr nacktes Leben fristen zu können. Ganz besonders aber war dies natürlich bei allen Pensionisten der Fall. Ich möchte nur, daß einer unserer armen Teufel, der bisher mit einigen hundert Kronen monatlich auskommen mußte, hier wäre, um dem hohen Landtag sein Elend schildern zu können. Dabei hat die

Lehrerschaft auch in anderer Beziehung einen schweren Standpunkt gehabt. Es hat, wie es bei solchen Umgestaltungen immer der Fall ist, an Verdächtigungen und Verläumdungen nicht gefehlt, denen ein großer Teil der Lehrerschaft — ich kann es mit gutem Gewissen behaupten — schuldlos gegenüber gestanden ist. Trotzdem aber hat die Lehrerschaft getrachtet, ihre Pflicht zu erfüllen und hat sich den neuen Verhältnissen mit voller Hingabe angepaßt. Ich bin überzeugt, daß sie auch, wie in der Vergangenheit, in Zukunft ihre Pflicht erfüllen wird, ja, daß sie nun ihre Pflicht in verstärktem Ausmaß erfüllen wird, wenn sie sich frei von materiellen Sorgen sieht und wenn wenigstens ihr tägliches Brot gesichert ist.

Daher erkläre ich im Namen meiner Partei, daß wir für den Antrag stimmen werden, obwohl ich nicht verschweige, daß wir es lieber gesehen hätten, wenn wir gleich die endgültige Regelung der Lehrerbezüge hätten durchführen können. Wir haben aber eingesehen, daß dies mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, daß es nicht möglich wäre. Es ist aber zu wünschen, daß bei der endgültigen Regelung die Lehrerschaft selbst zu Worte kommt und darüben stimmen wir dafür, daß dieses vorübergehende Gesetz beschlossen wird. *(Beifall und Händeklatschen rechts.)*

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Geßell: Der Antrag lautet *(liest):*

Der hohe Landtag hat beschlossen:

„§ 1. Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Regelung der Besoldungsverhältnisse der burgenländischen Lehrpersonen werden die Bezüge der Lehrerschaft entsprechend dem IV. Hauptstücke, Abschnitt B, des Besoldungsgesetzes für Bundesangestellte vom 13. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 476, geregelt, und zwar sind die Volksschullehrer in die Besoldungsgruppe III, die übernommenen ehemals ungarischen Bürgerschulprofessoren, welche die Hochschule für Bürgerschullehrer in Budapest absolviert haben, in die Besoldungsgruppe IV der Bundeslehrer (§ 61, Absatz 3) einzureihen.

§ 2. Die Bestimmungen der § 8 und 9 (Ortszuschlag und Teuerungszulage) des Besoldungsgesetzes der Bundesangestellten vom 13. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 376, finden auf die burgenländischen Lehrpersonen Anwendung.

§ 3. Die Kinderpädagoginnen an den Staatskindergärten werden in ihren Bezügen den an Bürgerschulen dauernd angestellten Handarbeitslehrerinnen gleichgestellt.

§ 4. Für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsrenten der Lehrpersonen, ferner der schon im Ruhestand befindlichen Lehrpersonen, der Witwen und Waisen findet das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 735, vollinhaltlich unmittelbar oder sinngemäß Anwendung.

Hinsichtlich Bemessung der Ruheentgelte jener Lehrpersonen, die wohl im Burgenlande wohnhaft, jedoch nicht zuständig sind und erst nach ihrer Pensionierung in das Burgenland übersiedelt sind, finden diese Bestimmungen vorläufig keine Anwendung.

§ 5. Diese Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1922 in Kraft.

§ 6. Die bisherigen Verpflichtungen der Religionsgenossenschaften, Gemeinden, Körperschaften oder Personen aus einem Gesetze, Verträge oder einem sonstigen Rechtstitel zu Leistungen für das Dienst-einkommen für das Lehrpersonal bleiben im vollen Umfange aufrecht.

Wegen Einrechnung dieser Natural- und Geldleistungen in die Bezüge der einzelnen Anspruchsberechtigten, sind die entsprechenden Verfügungen von der Landesregierung zu treffen.

§ 7. Die aus der Durchführung des Landtagsbeschlusses erwachsenden Auslagen übernimmt das Burgenland unter der Voraussetzung, daß der Bund die im Abgabeteilungsgesetze vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Personalausgaben der Länder vorgesehenen Beiträge leistet.

§ 8. Die Landesregierung wird ermächtigt, wegen unverzüglicher Durchführung dieses Gesetzes das Erforderliche zu veranlassen.“

Präsident: Ich ersuche jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Antrag des Rechtsausschusses stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist angenommen.

Zu dem eingebrachten Resolutionsantrag erteile ich dem Herrn Berichterstatter neuerdings das Wort.

Berichterstatter Gressl: Zu § 6. des Lehrerbefolgungsgesetzes ist vom Rechtsausschuß folgende Entschliebung eingelangt (*liest*):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des ungarischen Rechtes über die katholischen Religionsgenossenschaften ehestens im Ungleichungswege durch das österreichische Pfarrgemeindengesetz zu ersetzen, wobei auf eine gerechte Verteilung der Lasten zur Erhaltung der konfessionellen Schulen, solange solche bestehen, und des Pfarrers Rücksicht zu nehmen ist.“

Präsident: Wer für diesen Resolutionsantrag stimmt, bitte ich, sich vom Sitze zu erheben. (*Geschicht.*) Ich konstatiere die Annahme.

Wir gelangen nun zu der dringlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Blöchl und Genossen, betreffend die Einstellung von Eisenbahnzügen zwischen den Gemeinden Sulzmannsburg und Oberloisdorf.

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Blöchl das Wort.

Abgeordneter Blöchl: Hohes Haus! Seit der Angliederung des Burgenlandes an Österreich haben wir, trotzdem wir die Bahnlinie bei uns haben, keine Verbindung mit Österreich. Wenn wir nach Wiener-Neustadt oder nach Wien mit der Bahn fahren wollen, dann müssen wir entweder stundenlang zu Fuß gehen oder, etwa in einem Krankheitsfalle oder bei schlechtem Wetter, einen Wagen benutzen. Wir haben schon vor Monaten an die kompetenten Stellen ein Gesuch gerichtet und man hat uns gesagt, wenn das Heizhaus in Oberloisdorf gebaut sein wird, kann der Zug eingestellt werden. Das Heizhaus ist aber nicht gebaut worden und trotz persönlicher Interventionen ist nichts geschehen. Es ist uns von Eisenbahnern gesagt worden, mit den Motorzügen, die in Kornenburg stehen und aus einem Motor und zwei Beiwagen bestehen, könnte der Personenverkehr abgewickelt werden, so daß wir kein Heizhaus brauchen. Ich stelle an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage, ob er Maßnahmen zu ergreifen gedenkt, die bewirken, daß die dringend notwendige Abwicklung des Verkehrs stattfinden kann.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rausnitz das Wort.

Landeshauptmann Dr. Rausnitz: Hohes Haus! Die Angelegenheit der Gemeinde Sulzmannsburg hat mich persönlich beschäftigt, ist doch diese Gemeinde eine der stärksten und größten Grenzgemeinden. Der

Fahrplan ist leider sehr ungünstig, denn es ist bei Erstellung desselben, da die Traktion von Ungarn besorgt wird, mehr auf ungarische als österreichische Bedürfnisse Rücksicht genommen worden. Wie dem Herrn Antragsteller bekannt ist, liegt ein dringender Antrag wegen Errichtung eines Heizhauses in Oberloisdorf vor, um einen Stützpunkt für eine eigene Traktion zu schaffen. Die Anregung, welche gegeben wurde, werde ich aber verfolgen und mich an das Verkehrsministerium wenden, um eine möglichst rasche Einstellung der Motorzüge in die Wege zu leiten.

Präsident: Wir gelangen zur Verhandlung der drei dringlichen Anfragen des Herrn Abgeordneten Wolf; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wolf: Hohes Landtag! Die drei dringlichen Anfragen, die ich mir erlaubt habe, dem hohen Landtage heute vorzulegen, schließen sich würdig oder, wenn man den Gegenstand in Betracht zieht, unwürdig der gestern gestellten Interpellation des Abgeordneten Was an, die, wie erinnerlich, die Erregung über die irredentistische Bewegung kundgibt, die sich im Burgenlande wieder und allorten zeigt. Ich will von den drei dringlichen Anfragen zuerst jene behandeln, welche die Übergriffe des Raaber Bischofs — meines Erachtens nach sind es Übergriffe — zum Gegenstande hat. Es ist jenen Herren, welche in der alten Verwaltungsstelle ihren Sitz gehabt haben, bekannt, daß der Verwaltungsstelle vor Monaten mitgeteilt wurde, einem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung Rechnung zu tragen und das burgenländische Gebiet von den ungarischen Diözesen Raab und Steinamanger loszutrennen und dem Wiener Erzbischofe zu unterstellen.

Es wurde uns mitgeteilt, daß dies bereits eine vollzogene Tatsache sei. Auch das Landesamtsblatt Nr. 13 vom 31. Mai d. J. brachte offiziell die Mitteilung, daß nach einer Entscheidung des heiligen Stuhles seine Heiligkeit der Papst den Kardinalerzbischof Dr. Bissl zum apostolischen Administrator für das Burgenland bestellt habe. Danach müßte man annehmen, daß die Jurisdiktion des Raaber Bischofs auf dieses Gebiet aufgehört habe, um so mehr, da bekannt ist, daß die Bevölkerung schon seit Beginn des Anschlusses an Österreich stets unzweideutig und offen den Wunsch ausgedrückt hat, daß die Trennung durchgeführt wird, nachdem der Zustand unhaltbar geworden war. Die Einflußnahme eines ungarischen Bischofs auf ein von Ungarn abgetrenntes Gebiet ist gewiß in staatlicher und politischer Hinsicht nicht besonders wünschenswert. Man sollte man glauben, daß diese Trennung wirklich durchgeführt wurde. Wie ich mitgeteilt habe, beruht dies auf Unwahrheit. Denn der Raaber Bischof

menqt sich noch immer in Angelegenheiten, die ihn meines Erachtens nichts mehr angehen, und ich erlaubte mir daher an den Herrn Landeshauptmann und die Landesregierung die Anfrage, wie es kommt, daß in einem Gebiete, das bereits dem Erzbischof von Wien unterstellt ist, noch ein ungarischer Bischof Dispositionen treffen kann. Die zweite dringliche Anfrage bezieht sich auf Abordnungen aus burgenländischen Gemeinden an die ungarische Regierung. Am vergangenen Sonntag kam ein Bürgermeister aus einer Grenzgemeinde zu mir und beklagte sich, daß seine Gemeinde Schwierigkeiten habe, wenn sie ihre Ernte von ihren Feldern, die in der neutralen Zone liegen, einführen will. Der Stuhlrichter von Agendorf erlaubt das nicht. Der Bürgermeister ging zum Bezirksverwaltungsamt sich beschweren. Dieses Amt telegraphierte an das Landesverwaltungsamt. Auch ich habe in dieser Angelegenheit noch am selben Nachmittag telegraphiert, aber bis jetzt keine Antwort bekommen. Ich glaube, daß dieser Zustand nicht nur unhaltbar ist, sondern geradezu haarsträubend genannt werden muß. Denn die Folge dieses, ich muß es offen aussprechen, lauen Verhaltens ist die, daß es bereits vorgekommen ist, daß burgenländische deutsche Gemeinden sich gezwungen sahen, nicht nur öfters Petitionen an die ungarische, also eine ausländische Regierung, zu richten, sondern auch Abordnungen nach Budapest zu schicken, und es ist klar, daß sich die ungarische Regierung in die Faust lachen muß über die Schwäche und Ohnmacht der österreichischen Regierung, wenn unsere eigenen Landesfinder ihr die Waffe in die Hand geben und es sich zeigt, daß die österreichische Regierung nicht imstande ist, Abhilfe zu schaffen. Das ist ein Zustand, der in den Kreisen der Bevölkerung allgemeinen Mißtrauen zur österreichischen Verwaltung und zur Tatkraft der österreichischen Regierung hervorruft. Diese Verhältnisse haben mich bewogen, eine dringliche Anfrage zu stellen und die hohe Landesregierung zu bitten und aufzufordern, daß sie den gerechten Wünschen ihrer Untertanen, der Staatsbürger entgegenkommt. Es ist Ihnen wohl allen bekannt, daß erst in den letzten Tagen, als der berühmte Héjjas aus dem ungarischen Gefängnis losgelassen wurde — ich muß schon sagen losgelassen, nicht frei wurde — er sich äußerte, wir leben jetzt in einer Zeit, wo man sich um Gesetzesverordnungen wenig kümmern kann, jetzt ist die Zeit, wo Kühnheit und Wagemut maßgebend sind, und darum lasse er sich von der ungarischen Regierung nichts vorschreiben. Wenn wir einem solchen Gegner gegenüberstehen — und täuschen wir uns nicht, wenn die ungarische Regierung auch äußerlich und offiziell noch so loyal ist, so läßt sie doch zu, daß solche Bestrebungen wie die von Héjjas und seinen Banditengenossen stattfinden — dann dürfen wir sie auch nicht mit Glacéhandschuhen angreifen. Wir können nicht sagen, daß

wir nicht einmal den berechtigten Forderungen unserer eigenen Staatsbürger entsprechen wollen. Eine Folge ist auch, daß ein großer Teil der neutralen Zone, heute faktisch unter ungarischer Regierung steht, daß zum Beispiel bei Deutsch-Jahrdorf die Grenze von ungarischer Seite einen Kilometer weit gegen Österreich verschoben wurde, obwohl wir in der neutralen Zone gewiß mindestens dasselbe Recht hätten wie Ungarn. Es ist nun natürlich, wenn uns Ungarn so schwach sieht, wenn trotz unserer überflüssigen Betonung des Willens zur Freundschaft drüben Elemente am Ruder sind, die mit dem Kopf durch die Wand rennen wollen, dann können wir uns auch nicht fortwährend auf Paragraphen stützen, sondern wir müssen auch einmal energisch Hand anlegen um zu zeigen, daß wir gewillt sind unser Recht zu behaupten und zu verteidigen und die Interessen unserer Staatsbürger auch gegen jeden Übergriff zu verteidigen.

Das war die zweite Anfrage, die ich mir erlaubt habe an die Landesregierung zu richten.

Die dritte Anfrage betrifft den Aufenthalt der berühmten Banditenführerin Gräfin Erdbödy in Wien. Hoher Landtag! Man könnte vielleicht im ersten Augenblick denken, daß es eine Privatsache sei, wenn eine ausländische Dame, zum Beispiel die Gräfin Erdbödy, heute von Güns nach Wien oder zurück fährt. Es ist dies jedoch in Anbetracht der Verhältnisse, die dabei mitspielen keine private Angelegenheit und besonders nicht in Anbetracht der politischen Vergangenheit, die diese Dame in der Geschichte des Burgenlandes hat. Es ist der Wiener Polizeidirektion bekannt, daß von dieser Dame sogar Photographien existieren, wie sie an Plünderungen als Anführerin und als Anstifterin teilgenommen hat und da muß man über den Landemut und den Gleichmut der Wiener Polizeidirektion und der politischen Behörden staunen, daß sie eine Dame nach Wien einreisen lassen, von der bekannt ist, daß sie eine Anstifterin zu Plünderungen war. Wenn die hohe Landesregierung das jetzt Gesagte vielleicht auch nicht ernsthaft aufnehmen will, wie es den Anschein hat, so sind aber doch diese Daten der Wiener Polizeidirektion bekannt. Ich glaube, kein Land außer Österreich — und am wenigsten Ungarn — wäre geneigt, solche Leute in ihr Gebiet eintreten zu lassen, die sich ein solches Vergehen gegen ihr eigenes Land zuschulden kommen lassen. Es ist wohl zu bedenken, daß sich die Gräfin Erdbödy nicht vielleicht zu einer Zeit, wo das Burgenland noch gesetzlich zu Ungarn gehört hat, sondern zu einer Zeit, wo es bereits gesetzlich zu Österreich gehört hat — nach dem 26. Juli 1921 — gegen den Staat so vergangen hat, daß jede andere Staatsverwaltung sie als Hochverräterin vor das Gericht gestellt hätte. Man muß staunen, daß es eine

Regierung gibt, die österreichische Regierung (*Abgeordneter Mosler: Wo Ihre Genossen darinnen sitzen! — Heiterkeit*) und die Wiener Polizeidirektion, die es zulassen, daß sich diese Dame im Lande frei bewegt.

Wenn jetzt gesagt worden ist, daß meine Genossen in der Regierung sitzen (*Abgeordneter Mosler: Parteigenossen!*), so nehme ich an, daß meine Parteigenossen, die in Koalition in der österreichischen Regierung sind, davon keine Kenntnis haben. Und hätten sie davon Kenntnis gehabt, so wären sie wahrscheinlich in dieser Angelegenheit genau so vorgegangen wie wir es hier heute tun. (*Abgeordneter Hoffenreich: Warum haben Sie es ihnen nicht gesagt?*) Weil ich mir sage, daß für solche Angelegenheiten hier unser autonomer Landtag kompetent ist. Ich sage mir, als Burgenländer muß ich mich zunächst an meine burgenländische Landesregierung wenden, um Abhilfe zu erreichen und nicht an die österreichische Bundesregierung, denn die Landesregierung ist ja das Organ, das dazu da ist, um im Wege der Bundesregierung und dem Ministerium des Äußern hier Abhilfe zu schaffen. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, da gewissermaßen den Dienstweg einzuhalten und ich hätte es gewiß auch anders machen können. Da wir aber einen eigenen, autonomen Landtag haben, so habe ich es auch für richtig erachtet, diese Sache hier zur Sprache zu bringen. Es muß einen in Erstaunen setzen, wenn man sieht, daß die Gräfin Erdödy in Wien frei herumgeht und die österreichische Regierung ein Ausmaß an Geduld aufbringt, das ansonsten überall unverständlich wäre, besonders wenn man in Betracht zieht, daß die Opfer ihres Vorgehens von seiten derselben Regierung noch immer nicht jene Unterstützung gefunden haben, die sie längst redlich und ehrlich verdient hätten. (*Abgeordneter Mosler: Wissen das Ihre Parteigenossen auch nicht?*) Ich nenne Ihnen von den Opfern nur zwei Namen, den Dr. Szell und den Pfarrer Kirchnopf und diese sind um ihr ganzes Hab und Gut gekommen, weil sie für den Anschluß an Österreich gewesen sind. Die Gräfin Erdödy trägt daran die Schuld, daß es mit ihnen so weit gekommen ist, und obwohl man diesen Opfern von vielen Seiten versprochen hat, daß ihnen die Mittel zur Gründung einer neuen Existenz gegeben werden, so stehen sie heute doch noch im größten Elend und hilflos da, während man die Gräfin Erdödy ungeschoren läßt. Wenn ein Mitglied der hohen Regierung daran vielleicht zweifelt und den Kopf schüttelt, wenn ich sage, daß diese Opfer noch immer im tiefsten Elend leben, so erlaube ich mir anzuführen, daß ein Borschuß von 2 Millionen Kronen kaum genügt, um ihre Schulden zu decken, überhaupt wenn man in Betracht zieht, daß sie einen Schaden von 7 Millionen ungarischen Kronen erlitten haben. In Anbetracht

der geschilderten Umstände erlaube ich mir, an die hohe Landesregierung und an den Herrn Landeshauptmann die Anfrage zu stellen, ob dem Herrn Landeshauptmann diese Tatsache bekannt ist, und was er zu tun gedenkt, um diesem Mißstand in aller Eile und mit Energie abzuwehren. Möge sich der Herr Landeshauptmann nicht auf den Standpunkt stellen, wie er sich gestern geäußert hat, wir müßten nicht nervös sein. Wir haben in den letzten Zeiten gewiß genug mitgemacht, und lange Zeit genug zugehört, um zu wissen, daß Nervosität zur Sanierung von Mißständen nicht zweckdienlich ist. Wir sind also nicht nervös! Aber es wäre kein Wunder, wenn uns endlich einmal der Geduldsfaden reißen würde, wenn wir draußen sehen, wie die Bevölkerung — ich muß es hier offen sagen —, die anfangs mit voller Begeisterung für die Befreiung aus der Fremdherrschaft und für den Anschluß an Österreich war, in ihrer Begeisterung für Österreich von Tag zu Tag lauer wird, weil sie sieht, daß ihr das, was sie sich vom Anschluß erhofft hat, nicht in jenem Ausmaß zuteil wird, wie sie es mit Recht erwartet hat, und wir sehen, wie an die Stelle der Begeisterung schon Mißtrauen tritt. Die Leute sehen eben heute, was sie davon haben, daß sie an Österreich angeschlossen sind, wenn sie hier dieselbe Behandlung erfahren, wie sie früher hier der Fall war. Das möchte ich der hohen Landesregierung und dem Herrn Landeshauptmann ans Herz legen und sie bitten, daß sie unsere Stellungnahme nicht vielleicht als den Ausbruch einer Gemütsregung betrachten, sondern als den Ausdruck der wahren Verhältnisse und der nüchternen Wirklichkeit ansehen, wie wir sie draußen von Tag zu Tag beobachten.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rausnik.

Landeshauptmann Dr. Rausnik: Hohes Haus! Es sind drei dringliche Anfragen seitens des Herrn Abgeordneten Wolf eingebracht worden. Ich bin in der Lage, mich nur hinsichtlich zweier halbwegs erschöpfend äußern zu können und bitte mir zuzugestehen, daß ich hinsichtlich der Anfrage über die Gräfin Erdödy später antworte. Es ist mir in der Angelegenheit nur der eine Zeitungsartikel bekannt. Es ist auch wahrscheinlich, daß die Genannte nicht auf dem Wege über das Burgenland nach Wien gelangt ist, sondern auf dem Donauwege, der unserer öffentlichen Kontrolle nicht unterliegt.

Ich muß mich insoweit in dieser Hinsicht an die Polizeidirektion in Wien wenden und werde mir noch erlauben auf diesen Punkt zurückzukommen.

Was die weiteren Anfragen wegen des Ernteverlustes anlangt, so kann ich mitteilen, daß die

Landesregierung diese Angelegenheit seit Wochen pflichtgemäß bearbeitet hat und daß sämtliche Bezirksverwaltungen beauftragt worden sind, mit den Behörden der gegenseitig liegenden ungarischen Grenzgebiete wegen der Regelung des Grenzverkehrs in Verbindung zu treten, damit eine glatte Einbringung der Ernte über die beiderseitigen Grenzen sicher zu erwarten ist.

Die Regierung kann sich in dieser Richtung nicht schuldig fühlen. Wenn mir eine telegraphische Anfrage nicht zugekommen ist, so ist das eine Sache, die in der Natur des Dienstbetriebes liegt. Jedensfalls ist die telegraphische Weisung an die Bezirksverwaltungsämter hinausgegangen, Verhandlungen durchzuführen.

Was die Anfrage bezüglich Agendorf anbelangt, so ist sie von uns bereits zustimmend erledigt worden.

Es wird von uns gewiß in keiner Richtung unterlassen, gegen die irredentistische Bewegung oder gegen sonstige staatsfeindliche Bewegungen einzuschreiten. Man muß bei allen den Vorkehrungen, die sich auf den Grenzverkehr beziehen, auch das Wirtschaftsleben der Grenzbevölkerung respektieren und darf nicht deshalb, weil etwa der eine oder der andere nicht ganz Sichere ins Land kommen könnte, eine hermetische Absperrung der Grenzen vornehmen.

Dazu reichen auch die Mittel nicht aus. Die Herren wissen ganz genau, wie groß oder vielmehr wie gering die effektiven Machtmittel sind, über welche die Regierung verfügt. Bisher ist noch nicht an dem guten Geist, der im Grenzdienst stehenden Formationen — Zollwache und Gendarmerie — gezweifelt worden und ich glaube, daß auch im weiteren Verlaufe begründete Vorwürfe nicht werden erhoben werden können.

Wenn ich auf die Meinung zurückkomme, daß im Innern des Landes eine irredentistische Bewegung entsteht, so kann ich darauf nur antworten, daß es immer Leute geben wird, welche die früheren Verhältnisse loben. Das ist so sehr Stimmungssache, daß auch die besten Patrioten unter Umständen derartige Äußerungen fallen lassen. Es ist eine spezifisch österreichische Eigenschaft, daß jene, die am meisten am Vaterland hängen, die Verhältnisse am schärfsten kritisieren. Wenn derartige Äußerungen vor einem so großen Forum gemacht werden, kann das leicht in einem nicht freundlich gestimmten Ausland als Zeichen von Defaitismus aufgefaßt werden und darauf hat sich meine Äußerung bezogen, daß man nicht nervös werden darf und den Angelegenheiten ihren ruhigen, normalen Verlauf lassen muß.

Ich glaube nicht, daß die Landesregierung, beziehungsweise ihre Vorläuferin begründeten Anlaß gegeben hat, daß man sie der Lauheit und dem Nachgeben

an unrichtiger Stelle bezichtigen könnte. Es läßt sich nur nicht immer alles über das Knie brechen. Die Sache ist wie beim Fischen. Wenn man einen besonders schweren Fisch an die Angel bekommt, so kann, wenn man das Herausziehen forciert, die Angelschnur abreißen und es geht der Fisch samt der Angel verloren. Wenn also nicht besondere Gravamina gegen uns vorliegen, dann bitte ich, daß man uns vorläufig mehr Zutrauen schenke und wenn es sich um konkrete Fälle handelt, möchte ich, auch im Namen meiner Kollegen, bitten, daß man sich zuerst und unmittelbar an uns wende, damit wir in die Lage kommen, die Herren Antragsteller zu unterrichten (*Zustimmung*), so daß nicht aus einer Anfrage im Hause ein gewisser Schatten über das Ganze fällt. (*Lebhafte Zustimmung und Beifall.*)

Abgeordneter **Wolf**: Ich bitte ums Wort, da ich mich nicht ohneweiters mit der Antwort, die der Herr Landeshauptmann gegeben hat, zufrieden geben kann. (*Rufe links: Das gibts nicht!*)

Präsident: Ich werde das hohe Haus befragen, ob es zur Kenntnis nimmt, daß der Herr Abgeordnete Wolf mit der Antwort nicht zufrieden ist, welche der Herr Landeshauptmann gegeben hat. Ich bitte daher jene Mitglieder des hohen Hauses, welche wünschen, daß über die Erklärung des Landeshauptmannes die Debatte eröffnet wird, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Es ist die Minderheit, daher ist eine Debatte nicht mehr zulässig. Wir gelangen nunmehr zur Beratung über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Fischl; zur Begründung der Dringlichkeit erteile ich dem Herrn Abgeordneten Fischl das Wort.

Abgeordneter **Fischl**: Infolge des Hagel- schlages haben sich in den genannten beiden Bezirken Verhältnisse ergeben, die mir genau bekannt sind und die das Leben der unversorgten Familien und das Saatgut für die zukünftige Ernte gefährden. Ich kann als Vertreter dieser beiden Bezirke nicht zugeben, daß von dort Getreide ausgeführt wird, bevor nicht für die unversorgten Familien sowohl, wie auch für das Saatgut entsprechende Vorsorgen getroffen sind. Diesbezüglich ist wohl von seiten der Landesregierung eine Untersuchung eingeleitet worden, die bereits vor längerer Zeit stattgefunden hat. Aus eigenen Anschauungen und auf Grund der statistischen Nachweisungen, die mir bis dato zugekommen sind, muß ich aber feststellen, daß das Leben der unversorgten Familien in Zukunft gefährdet ist. Es wäre sehr traurig, wenn man aus diesen Bezirken die Ausfuhr bewilligen würde, so lange nicht die für diese Menschen erforderliche Brotmenge und das erforderliche Saatgut für die Ernte sichergestellt ist.

Präsident: Ich bitte jene Mitglieder des hohen Hauses, die dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Die Dringlichkeit ist abgelehnt der Antrag wird bergeschäftsmäßigen Behandlung zugeführt.

Zu einer Anfrage an den Präsidenten erteile ich dem Herrn Abgeordneten Wolf das Wort.

Abgeordneter **Wolf:** Hoher Landtag! Ich erlaube mir unter Berücksichtigung der jüngsten Vorkommnisse, an den Präsidenten des Landtages folgende Anfrage zu richten.

„Ist dem Herrn Präsidenten bekannt, daß der burgenländische Landtag schon eine Geschäftsordnung hat, und wenn ja, ist der Herr Präsident geneigt, diese Geschäftsordnung ehestens einer Behandlung zu unterziehen, damit jedes einzelne Mitglied des Landtages weiß, wonach es sich bei den Verhandlungen zu halten habe, und ist der Präsident geneigt, in einer Obmännerkonferenz diese Frage zur Sprache zu bringen und es zu ermöglichen, daß diese Geschäftsordnung in einer der nächsten Sitzungen der Verhandlung unterzogen werde.“

Präsident: Ich kann dem Herrn Abgeordneten Wolf nur mitteilen, daß wir gegenwärtig laut Verfassungsgesetz die Geschäfte des burgenländischen Landtages mit der Geschäftsordnung des Nationalrates zu führen haben. Ich gebe ohne weiteres zu, daß dadurch eine Schwierigkeit entsteht, daß wir

nicht imstande sind, eine genügende Anzahl Exemplare dieser Geschäftsordnung zu bekommen, so daß jeder einzelne Abgeordnete dieselbe erhalten kann. Es wird selbstverständlich eine der nächsten Aufgaben des Rechtsausschusses sein, sich mit der Geschäftsordnung des Landtages zu beschäftigen, die dann das hohe Haus zu beschließen haben wird. Ich möchte aber bitten, daß die Herren Abgeordneten — da die Regierungsmitglieder doch über einzelne Exemplare verfügen — sich schon jetzt mit den wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung vertraut machen, weil es auch für das Präsidium sehr unangenehm ist, den einen oder anderen Herrn auf diese Bestimmungen aufmerksam machen zu müssen. Es soll das gegen niemand eine persönliche Spitze sein und es ist mir sehr unangenehm, daß es schon zweimal gerade dem Herrn Abgeordneten Wolf passierte, daß ich ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam machen mußte.

Wir sind am Schluß der Sitzung angelangt. Ich schlage die nächste Sitzung für morgen 2 Uhr nachmittags vor, und zwar möchte ich folgende Tagesordnung beantragen:

Einlauf, Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Wahlen von Gemeindevertretungen in allen Gemeinden des Burgenlandes. (Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben. Somit ist der Vorschlag genehmigt. Der Rechtsausschuß versammelt sich heute eine Stunde nach der Hauptsitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten nachmittags.)

